



Annemarie Schmoll

Junge Geflüchtete zwischen Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Jugendhilfe- und Strafrecht: Ein Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen und Verfahren

Impressum

© 2020 Deutsches Jugendinstitut
Arbeitsstelle
Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
Nockherstraße 2
81541 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162
E-Mail info@dji.de
www.dji.de

ISBN: 978-3-86379-328-9

Datum der Veröffentlichung 07.04.2020

Rechte der Veröffentlichung:
Deutsches Jugendinstitut

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis. Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung. Aktuell arbeiten und forschen knapp 400 Mitarbeiter/innen (davon 225 Wissenschaftler/innen) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Das Asylverfahren: von der Ankunft in Deutschland bis zum Abschluss des Asylverfahrens	9
2.1 Chronologischer Ablauf	9
2.1.1 Ankunft in Deutschland und Verteilung	9
2.1.2 Asylantragstellung und Prüfung des Dublin-Verfahrens	10
2.1.3 Anhörung	12
2.1.4 Materielle Prüfungen durch das BAMF	13
2.1.4.1 „Asylberechtigung“	14
2.1.4.2 „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ nach § 3 AsylG	15
2.1.4.3 „Subsidiärer Schutz“ nach § 4 AsylG	16
2.1.4.4 Nationale, zielstaatenbezogene Abschiebungsverbote	17
2.1.5 Ablehnung und Ausreisepflicht	18
2.2 Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen	19
2.2.1 Primat der Kinder- und Jugendhilfe: (vorläufige und weitere) Inobhutnahme	20
2.2.2 Erstscreening und Altersfeststellung	20
2.2.3 Verteilung	22
2.2.4 Notvertretung, Vormundschaft und Clearing	22
2.2.5 Stellung eines Asylantrags oder eines asylunabhängigen Schutzersuchens?	24
2.2.5.1 Aufenthaltserlaubnis gut integrierter unter 21-Jähriger nach § 25a AufenthG	26
2.2.5.2 Duldung nach § 60a AufenthG	27
2.2.6 Anhörung und Besonderheiten beim Dublin-Verfahren	27
2.3 Welche Folgen ergeben sich für Jugendliche?	28
2.3.1 Eltern-/Familiennachzug	29
2.3.2 Konsequenzen der Volljährigkeit	29
3. Ausländerrechtliche Auswirkungen einer Straffälligkeit	30
3.1 Aufenthaltstitel	31
3.2 Ausweisung	32
4. Junge Geflüchtete im Spannungsfeld zwischen dem Asyl- und Aufenthaltsrecht und dem Kinder- und Jugendhilferecht	36
5. Fazit und Ausblick: Auswirkungen auf die Jugendlichen	37
6. Literatur	39
7. Linksammlung	42
8. Abkürzungen	43

1. Einleitung

Nachdem ab dem Jahr 2015 eine große Zahl von Geflüchteten nach Deutschland gekommen war, rückten sie verstärkt in den Fokus der öffentlichen Diskussion.¹ Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist seitdem zunehmend mit geflüchteten jungen Menschen befasst. Der Gesetzgeber war ebenfalls seit 2015 in Bezug auf das Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Kinder- und Jugendhilferecht und den sich ergebenden Auswirkungen einer Straffälligkeit vielfältig mit Beschlüssen umfangreicher Gesetze(spakete) aktiv. Die folgende, nicht abschließende Aufzählung verdeutlicht dies: „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (2015), „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ (2015), „Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)“ (2018), „Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) (2019), „Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz)“ (2019), „Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (2019). Diese komplexen und sich schnell wandelnden Regelungsmaterien stellen sowohl die in diesem Feld arbeitenden Fachkräfte als auch die betroffenen jungen Geflüchteten vor zahlreiche Herausforderungen. Vielerorts werden innerhalb der Fachpraxis Wissensdefizite über die konkreten gesetzlichen Regelungen und ihre Bedeutung für ihre tägliche Arbeit mit jungen Geflüchteten sowie über Wissensdefizite hinsichtlich bestehender „Weschelswirkungen“ zwischen den einzelnen Rechtsgebieten festgestellt und ein Weiter- und Fortbildungsbedarf formuliert. Die oben erwähnten Gesetze(spakete) beinhalteten auch Auswirkungen und Änderungen des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII). In das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ im Jahr 2015 wurde beispielsweise auch eine Bestimmung zur „vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“ (§ 42a SGB VIII) eingefügt. Erweitert wurde diese Regelung durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ (2017) und durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (2019). Nunmehr kann es, aus Gründen des Kindeswohls, notwendig sein, dass das Jugendamt während einer vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen der Notvertretung für sie einen Asylantrag stellen muss (vgl. auch 2.2.4), sodass auch hier entsprechendes Wissen notwendig ist. Die mit den jungen Geflüchteten arbeitenden Fachkräfte der Sozialen Arbeit sehen sich alltäglich mit Fragen konfrontiert, die sich auf vielfältige asyl-, ausländer- oder aufenthaltsrechtliche Fragestellungen oder Auswirkungen einer Straffälligkeit

¹ Dieser Beitrag ist im Rahmen des Themenschwerpunkts „Junge Geflüchtete – Viktimisierung, Delinquenz und Soziale Arbeit“ der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut e.V. entstanden. An dieser Stelle bedanke ich mich für die hilfreichen Rückmeldungen zu früheren Textfassungen bei Christian Lüders, Bernd Holthusen, Diana Willems, Sabrina Hoops, Thomas A. Fischer und Annalena Yngborn. Daniela Steinkamp und Daniela Keilberth ist ausdrücklich für das Layouting zu danken.

beziehen, denn die jungen Geflüchteten haben während des gesamten Verfahrens einen hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Um den damit verbundenen Fragen adäquat begegnen zu können, ist es unablässig, dass die Fachkräfte der Sozialen Arbeit die Grundzüge und „Wechselwirkungen“ zwischen dem Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Kinder- und Jugendhilferecht und – sofern eine Straffälligkeit vorliegt – dem Strafrecht kennen und die stetigen gesetzlichen Änderungen in diesen Gebieten einordnen können. Für die jungen Geflüchteten haben die Fragen, die die aufgeführten Rechtsgebiete betreffen, eine existentielle Bedeutung. Hier setzt dieser Aufsatz an und möchte dazu beitragen, Informationsdefizite – entlang ausgewählter Schwerpunkte – abzubauen: Der Ablauf eines Asylverfahrens wird kursorisch nachgezeichnet, die ausländerrechtlichen Auswirkungen einer Straffälligkeit sowie das Spannungsfeld zwischen Asyl- und Aufenthaltsrecht auf der einen Seite und SGB VIII auf der anderen Seite werden betrachtet. Dabei werden auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die betreffenden jungen Geflüchteten aufgezeigt.

Übersicht über Begrifflichkeiten (I)

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird häufig der Begriff Flüchtling für alle geflüchteten Menschen verwendet. Im Kontext des Asylrechts hingegen umfasst der Begriff Flüchtling nur diejenigen Personen, die nach den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge sind. Als anerkannte Flüchtlinge gelten diejenigen Personen, die nach dem Abschluss des Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten (BAMF 2019, S. 3). Daneben gibt es noch weitere Schutzformen (siehe 2.1.4). Weitere zu unterscheidende Begrifflichkeiten sind Asylsuchende, Asylantragstellende sowie Schutzberechtigte und Bleibeberechtigte. Asylsuchende sind „Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt [für Migration und Flüchtlinge; Anmerkung d. A.] erfasst sind“ (BAMF 2019, S. 3). Asylantragstellende sind „Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist“ (ebd.). Die Schutz- und Bleibeberechtigten sind „Personen, die eine Asylberechtigung, einen Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen“ (ebd.).

Wenn eine ausländische Person keinen Aufenthaltstitel (mehr) besitzt, ist sie ausreisepflichtig. Erfolgt innerhalb der in einem ablehnenden Asylbescheid genannten Frist keine freiwillige Ausreise, wird sie (durch die zuständige Ausländerbehörde) durch Abschiebung zwangsweise vollzogen (siehe zu den Rechtsschutzmöglichkeiten 2.1.5). Die Ausreisepflicht endet durch Erteilung eines Aufenthaltstitels oder durch die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung (nach dem AsylG). Zudem kann die Ausreisepflicht auch durch die (freiwillige) Ausreise oder durch (zwangsweise durchgesetzte) Zurück- oder Abschiebung erfolgen (Protz 2019, § 50 Rn. 1-8).

Bei der Duldung handelt es sich um die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausländischen Personen. Zwar besteht grundsätzlich eine Ausreisepflicht, aber die Duldung ist zu erteilen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (Hundt 2017, S. 50).

2. Das Asylverfahren: von der Ankunft in Deutschland bis zum Abschluss des Asylverfahrens

2.1 Chronologischer Ablauf

Für die Bearbeitung und Entscheidung im Asylverfahren² ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Im Folgenden wird kurzfristig vorgestellt, wie ein Asylverfahren – von der Ankunft in Deutschland bis zum Abschluss des Verfahrens – chronologisch abläuft. Anschließend wird auf die Besonderheiten eingegangen, die sich daraus ergeben, dass unbegleitete und gleichzeitig minderjährige Geflüchtete in Deutschland ankommen.

2.1.1 Ankunft in Deutschland und Verteilung

Alle in Deutschland ankommenden Asylsuchenden müssen sich bei einer staatlichen Stelle melden, denn erst dann kann ein Asylverfahren beginnen. Entweder geschieht dies unmittelbar bei der Ankunft in Deutschland: Dann melden sich die ankommenden Personen bereits bei der Einreise als asylsuchend und wenden sich hierfür an die Grenzbehörde. Die sich dort meldenden Asylsuchenden werden dann an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Oder, wenn das Melden erst im Inland geschieht, kann sich an unterschiedliche Stellen gewendet werden: an die Polizei, an die Ausländerbehörde, eine Aufnahmeeinrichtung, ein Ankunftszentrum oder eine AnKER-Einrichtung³ (BAMF 2019, S. 9). Bei diesen Stellen kann jedoch kein Asylantrag gestellt werden, sondern nur ein Asylgesuch⁴ geäußert werden (Böhm 2019, § 17 Rn. 16). Ein Asylantrag liegt erst vor, „wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht“ (vgl. § 13 Abs. 1 AsylG⁵).

² Mit dem Begriff Asylverfahren wird ein Verwaltungsverfahren bezeichnet, bei welchem das BAMF prüft, „ob die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Schutzstatus im Sinne des Asylrechts erfüllt sind“ (Böhm 2019, § 17 Rn. 2).

³ Erst seit 2018 gibt es AnKER-Einrichtungen. Es handelt sich dabei um Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrerichtungen. Die dahinterliegende Idee ist eine Bündelung von Zuständigkeiten und Funktionen an einem Ort (BAMF 2019, S. 37).

⁴ Zwar gibt es für den Begriff Asylgesuch keine gesetzliche Definition, aber man versteht darunter einen Asylantrag, der bei einer unzuständigen Behörde gestellt wird (Böhm 2019, § 17 Rn. 31).

⁵ § 13 AsylG wurde zuletzt mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1294 ff., geändert.

Kommen Geflüchtete in Deutschland an, werden sie registriert und es werden erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt, um ihre Identität festzustellen. Hierfür werden neben den persönlichen Daten auch Lichtbilder der Asylsuchenden erstellt und Fingerabdrücke⁶ aufgenommen. Gespeichert werden diese Daten im Ausländerzentralregister⁷ (BAMF 2019, S. 10 f.). Führen die Asylsuchenden einen Pass oder einen Passersatz mit sich, werden diese Dokumente – ggf. mit weiteren Urkunden oder sonstigen Unterlagen – in Verwahrung genommen und weitergeleitet an die für sie zuständige Aufnahmeeinrichtung⁸, sofern dies nicht bereits von der Bundespolizei oder der Ausländerbehörde geschehen ist (Böhm 2019, § 17 Rn. 21). Geflüchtete erhalten als Nachweis einer erfolgten Registrierung einen Ankunftsbescheinigung. Dieser sichtbare Nachweis der Registrierung „weist die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach“ (BAMF 2019, S. 11). Der Ankunftsbescheinigung berechtigt zu Leistungen wie Verpflegung, Unterkunft und medizinischer Versorgung (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1748). Sobald ein Asylantrag gestellt ist, wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung erteilt; der Ankunftsbescheinigung ist dann nicht mehr gültig und wird eingezogen (ebd.). Der Aufenthalt Asylsuchender ist räumlich beschränkt auf den Bezirk der örtlichen Ausländerbehörde (§ 56 AsylG) und Asylsuchende dürfen diesen, während die räumliche Beschränkung gilt, nur mit Erlaubnis verlassen (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1753). Ein Verstoß gegen die räumliche Beschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar; strafbewehrt ist er nur im Fall der Wiederholung (ebd.). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich die betreffende Person „drei Monate ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält“ (§ 59a Abs. 1 AsylG), allerdings nur sofern keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG). Während des gesamten Asylverfahrens besteht für die Asylsuchenden eine Wohnsitzauflage an dem für sie zugewiesenen Ort (§ 60 AsylG⁹; vgl. auch Endres de Oliveira 2017, Rn. 1756).

2.1.2 Asylantragstellung und Prüfung des Dublin-Verfahrens

Der Asylantrag kann grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Eine gesetzlich normierte Frist dafür, bis wann eine Antragstellung erfolgen muss, gibt es nicht. Wenn der Asylantrag allerdings erst gestellt wird, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl ausreichend Gelegenheit bestanden hätte, um einen Asylantrag zu stellen, dann birgt dies die Gefahr in sich, dass

⁶ Mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken („Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz“) ist das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken von der Vollendung des 14. Lebensjahres auf den Zeitpunkt der Vollendung des sechsten Lebensjahres herabgesetzt worden (Deutscher Bundestag 2019, S. 5).

⁷ Das BAMF führt das Ausländerzentralregister.

⁸ Die Verteilung der betreffenden Asylsuchenden erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer. Die Ermittlung der jeweils zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung wiederum erfolgt über die IT-Anwendung EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) (Böhm 2019, § 17 Rn. 21).

⁹ § 60 AufenthG wurde zuletzt mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1294 ff., geändert. In den Jahren zuvor unterlag er ebenfalls zahlreichen Änderungen.

der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird (Böhm 2019, § 17 Rn. 32; vgl. auch 2.1.5). Erfolgt die Einreise nach Deutschland ohne die erforderlichen Einreisepapiere, besteht die Verpflichtung, bereits an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 13 Abs. 3 S. 1 AsylG). Wird, ohne sich an die Bundespolizei zu wenden, unerlaubt nach Deutschland eingereist, muss sich entweder unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung gemeldet oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl ersucht werden (§ 13 Abs. 3 S. 2 AsylG). Grundsätzlich ist ein Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen (§ 23 AsylG¹⁰).

Minderjährige selbst können keinen wirksamen Asylantrag stellen und sind deshalb entweder durch ihre personensorgeberechtigten Eltern oder ggf. durch eine Vormundin oder einen Vormund zu vertreten (BAMF 2019a, S. 71).¹¹ Durch § 14a AsylG („Familieneinheit“) wird bestimmt, dass mit der Antragstellung der Eltern bzw. eines sorgeberechtigten Elternteils nach § 14 AsylG ein Asylantrag für jedes Kind als gestellt gilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es handelt sich um ein minderjähriges, lediges, sich in Deutschland aufhaltendes Kind, das weder freizügigkeitsberechtigt ist noch einen Aufenthaltstitel besitzt (BAMF 2019a, S. 156; Endres de Oliveira 2017, Rn. 1738).¹² Es besteht eine unverzügliche¹³ Anzeigepflicht beim BAMF (vgl. § 14a Abs. 2 AsylG; Endres de Oliveira 2017, Rn. 1738), sofern das Kind erst nach der Asylantragstellung des Elternteils einreist oder erst in Deutschland geboren wird, wenn ein Elternteil (1) eine Aufenthaltsgestattung besitzt (sich im Asylverfahren befindet) oder (2) nach dem abgeschlossenen Asylverfahren keinen Aufenthaltstitel hat oder (3) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG¹⁴ ist (ausreisepflichtig, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ist die Ausreise unmöglich) (BAMF 2019a, S. 158 f.).

Grundsätzlich wird das Dublin-Verfahren in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein angewendet. Es dient dazu, „dass jeder Asylantrag, der auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Staat geprüft wird“ (BAMF 2019, S. 16). Demnach regelt die Bestimmung die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens (ebd.). Wird festgestellt, dass ein anderes Land als Deutschland zuständig ist, wird an dieses Land ein Übernahmersuchen gerichtet (aber nur in den ersten sechs Monaten). Wenn dieses Land dem Übernahmersuchen zustimme, wird vom BAMF festgestellt, dass

¹⁰ § 23 AsylG wurde zuletzt im Jahr 2016 durch das „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“, Bundesgesetzblatt 2016 Teil I, S. 390 ff., geändert.

¹¹ Vgl. zu den Besonderheiten hinsichtlich des Stellens eines Asylantrags bei unbegleiteten Minderjährigen und der Notvertretung durch das Jugendamt auch 2.2.4 und 2.2.5.

¹² Es handelt sich folglich um die Fiktion eines Asylantrags und deshalb bildet der schriftliche Asylantrag eines Elternteils die Grundlage (Sieweke/Kluth 2019, § 14a Rn. 2). Allerdings greift die Fiktion nur dann, wenn für das Kind nicht bereits ein gesonderter Asylantrag (mündlich oder schriftlich) gestellt wurde (BAMF 2019a, S. 158).

¹³ Unverzüglich bedeutet, dass die Anzeige ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB) zu erfolgen hat (Sieweke/Kluth 2019, § 14a Rn. 6).

¹⁴ Der die Anhörung regelnde § 25 AsylG wurde zuletzt durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern“, Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3484, geändert.

der Asylantrag in Deutschland unzulässig sei; es werde die Abschiebung in das zuständige Land angeordnet (BAMF 2019, S. 17). Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Person Klage erheben und beim zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen. Die Überstellung in das betreffende Land ist vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig (BAMF 2019, S. 17).

2.1.3 Anhörung

Die Anhörung selbst bildet das „Herzstück des Asylverfahrens“ (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1795), für deren Durchführung Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF zuständig sind (BAMF 2019, S. 18). Bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen, zu welchen auch unbegleitete Minderjährige zählen, werden speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider, die Sonderbeauftragte genannt werden, eingesetzt (BAMF 2019, S. 39; vgl. auch 2.2.6). Zu der nicht öffentlichen Anhörung wird die antragstellende Person geladen. Eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher ist von Amts wegen ebenfalls anwesend, sofern die antragstellende Person nicht hinreichend die deutsche Sprache beherrscht (BAMF 2019, S. 18; Endres de Oliveira 2017, Rn. 1795). Darüber hinaus können weitere Personen anwesend sein: etwa Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Vormundinnen oder Vormünder oder Beistände wie Vertrauenspersonen der antragstellenden Person (vorausgesetzt, sie sind nicht selbst in einem Asylverfahren) oder ehrenamtliche Verfahrensbegleiterinnen oder Verfahrensbegleiter (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1798).

Die Anhörung zielt darauf, „die individuellen Fluchtgründe zu erfahren, tiefere Erkenntnisse zu erhalten sowie gegebenenfalls Widersprüche aufzuklären“ (BAMF 2019, S. 19). Währenddessen hat die antragstellende Person die Gelegenheit, ihre Fluchtgründe darzulegen, den Lebenslauf und Lebensumstände, den Reiseweg und Aufenthalte in anderen Staaten darzustellen (ebd.). Die Antragstellenden trifft auch eine besondere Darlegungspflicht hinsichtlich aller Tatsachen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens begründen (vgl. § 25 Abs. 1 AsylG). Dies gilt auch für Tatsachen, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen (§ 25 Abs. 2 AsylG). Bei Asylantragstellenden, bei denen eine Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (vgl. §§ 14, 47 AsylG), soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen; es wird von einer „Direktananhörung“ gesprochen (§ 25 Abs. 4 S. 1 AsylG; vgl. auch Schönenbroicher 2019, § 25 Rn. 12). Im Gegensatz dazu ist bei Asylantragstellenden, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtig sind, für die Anhörung kein Zeitraum geregelt (Bergmann 2020, § 25 Rn. 23). Hier wird der betreffenden Person vor der Entscheidung des BAMF die Möglichkeit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme zu geben (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1799).

Die bei der Anhörung getätigten Äußerungen werden übersetzt, protokolliert und nach der Anhörung für die Antragstellenden rückübersetzt. Es wird Gelegenheit gegeben, etwas zu ergänzen oder zu korrigieren. Anschließend wird das angefertigte „Protokoll zur Genehmigung durch die Unterschrift vorgelegt“ (BAMF 2019, S. 19). Wenn eine asylsuchende Person ohne eine genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung erscheint, wird vom BAMF nach Aktenlage entschieden (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1799).

Das BAMF hat Asylantragstellende in der Regel persönlich anzuhören (§ 24 Abs. 1 S. 3 AsylG¹⁵), allerdings sind hiervon in gesetzlich geregelten Fällen Ausnahmen möglich. Die persönliche Anhörung wird grundsätzlich erst bei Personen über 14 Jahren durchgeführt. Kinder unter sechs Jahren werden grundsätzlich nicht angehört. Bei Personen, die jünger als 14 Jahre sind, wird in der Regel entweder die Stellungnahme der jeweiligen Vormundin oder des jeweiligen Vormunds eingeholt oder die Eltern werden im Rahmen ihrer Anhörung „nach kinderspezifischen Fluchtgründen gefragt“ (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1794; vgl. auch BAMF 2019a, S. 56). Wenn die Eltern der oder des Minderjährigen auf Nachfrage der Entscheiderin oder des Entscheiders des BAMF jedoch eine Anhörung ihres Kindes für notwendig halten (etwa aufgrund des Vorliegens von eigenen Gründen), dann

„ist eine Anhörung durchzuführen, wenn dies aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades erfolgversprechend erscheint. Dies gilt auch, wenn die oder der Minderjährige ausdrücklich angehört werden möchte und die Eltern dem zustimmen“ (BAMF 2019a, S. 56).

Kinderspezifische Fluchtgründe können beispielsweise sein: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Kindersoldaten oder Genitalverstümmelung (BAMF 2019a, S. 57).

2.1.4 Materielle Prüfungen durch das BAMF

Das BAMF entscheidet auf der Basis der persönlichen Anhörung und nach eingehender Prüfung der Dokumente über den Asylantrag. Die Entscheidung des BAMF wird in einem zweistufigen Verfahren getroffen (Böhm 2019, § 17 Rn. 73): Zunächst wird geprüft, ob das BAMF überhaupt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (vgl. zum Dublin-Verfahren auch 2.1.2). Anschließend wird geprüft, ob eine der vier verschiedenen Schutzformen vorliegt. Die vier Schutzformen sind: (1) Asylberechtigung (Art. 16a GG), (2) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG¹⁶), (3) Zuerkennung des subsidiären

¹⁵ Zuletzt wurde § 24 AsylG durch das „Integrationsgesetz“, Bundesgesetzblatt 2016 Teil I, S. 1939 ff., geändert.

¹⁶ § 3 AsylG wurde sowohl 2013 durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU“, Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3474 ff. als auch im Jahr 2016 durch das „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“, Bundesgesetzblatt 2016 Teil I, S. 394 f., geändert.

Schutzes (§ 4 AsylG¹⁷) und (4) Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG). Liegt keine der vier Schutzformen vor, erfolgt die Ablehnung des Asylantrags (BAMF 2019, S. 21; vgl. auch 2.1.5). Die schriftlich begründete Entscheidung wird den Antragstellenden oder den Verfahrensbevollmächtigten und der jeweils zuständigen Ausländerbehörde zugestellt (ebd.).

2.1.4.1 „Asylberechtigung“

Nach Art. 16a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt im Sinne des Art. 16a GG „ist eine Person, die aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird“ (BAMF 2019, S. 22). Allerdings kann sich darauf nicht berufen, wer über einen „sicheren Drittstaat“ – darunter fallen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz – nach Deutschland eingereist ist (Hundt 2017, S. 12). Wer also über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, kann keinen derartigen asylrechtlichen Schutz erlangen und folglich kann auch keine Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG erfolgen (Hundt 2017, S. 12). Dieser Ausschlussgrund betrifft die überwiegende Mehrheit derjenigen, die einen Asylantrag stellen. Diese Schutzform hat in der Praxis nur eine untergeordnete Relevanz, denn sie liegt nur bei rund einem Prozent der Entscheidungen des BAMF in den Jahren 2018 und 2019 vor (BAMF 2019b, S. 52; BAMF 2020, S. 37; Endres de Oliveira 2017, Rn. 1818 ff.; Hundt 2017, S. 12).

Die Folge aus der Anerkennung als Asylberechtigte/r ist eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 AufenthG); diese ist zunächst für drei Jahre befristet (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Nach drei oder fünf Jahren ist eine Niederlassungserlaubnis möglich, wenn die sich aus § 26 Abs. 3 AufenthG ergebenden Voraussetzungen, wie beispielsweise hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, erfüllt sind (BAMF 2019, S. 22). Eine weitere Folge ist, dass ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt und damit eine Erwerbstätigkeit gestattet ist (BAMF 2019, S. 22). Des Weiteren besteht ein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (ebd.).¹⁸

¹⁷ § 4 AsylG wurde zuletzt 2013 durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU“, Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3474 ff., geändert.

¹⁸ Das Recht auf einen privilegierten Familiennachzug umfasst den Nachzug von Ehegattinnen, Ehegatten sowie Kindern. Ein entsprechender Antrag muss beim Auswärtigen Amt innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzform gestellt werden (BAMF 2019, S. 27).

2.1.4.2 „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ nach § 3 AsylG

Um die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1) Die Person muss sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). (2) Es droht eine Verfolgung durch einen Verfolgersakteur (§§ 3a, 3c AsylG); dabei kann die Verfolgung von einem Staat ausgehen, „von Parteien, die den Staat oder wesentliche Teile beherrschen [oder; Anmerkung d. A.] von nichtstaatlichen Akteuren, wenn der Staat erwiesenermaßen nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren“ (Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 40). Hieraus wird deutlich, dass der Flüchtlingschutz weitreichender als die Asylberechtigung nach Art. 16a GG ist, denn der Flüchtlingsschutz greift auch bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (BAMF 2019, S. 23). (3) Als dritte Voraussetzung „[muss; Anmerkung d. A.] die als Verfolgung eingestufte Handlung bzw. das Fehlen von Schutz vor einer solchen Handlung an einen Verfolgungsgrund¹⁹ anknüpfen“ (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1803). (4) Es muss des Weiteren eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung vorliegen, wobei dieser Begriff nicht gesetzlich näher definiert ist. Es handelt sich hierbei um eine Verfolgungsprognose, bei welcher es um die „Frage nach einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer (erneuten) Verfolgung(-sgefahr)“ (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1811) geht. Der relevante Zeitpunkt ist derjenige der Entscheidung über den Antrag und die subjektiven wie objektiven Umstände für den Fall, dass in das Herkunftsland zurückgekehrt wird (ebd.). Diejenigen Personen, die aus „sicheren Herkunftsländern“ stammen, unterliegen dabei einer Sicherheitsvermutung; diese müssen sie für ihren individuellen Einzelfall widerlegen (ebd.; vgl. auch Übersicht über Begrifflichkeiten II, S. 19). (5) Eine weitere Voraussetzung ist, dass für die betreffende Person kein Schutz im Herkunftsstaat geboten werden kann; es fehlt folglich im Herkunftsstaat an einem effektiven Schutz für die betroffene Person (§ 3e AsylG; Endres de Oliveira 2017, Rn. 1814). (6) Schließlich dürfen keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe greifen; die betroffene Person muss somit schutzwürdig sein. Gründe für die „Asylunwürdigkeit“ ergeben sich beispielsweise aus § 3 Abs. 2 AsylG: Schwerwiegende Gründe sind, dass die betreffende Person Völkerrechtsverbrechen (Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen), eine besonders schwere nichtpolitische Straftat begangen oder den Zielen oder Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Ob von der betreffenden Person weitere Gefahren ausgehen, soll in diesen Fällen nicht maßgeblich sein (Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 46 ff.). Ein Ausschluss liegt auch dann vor, wenn die Person den Schutz und Beistand einer Organisation oder Institution der Vereinten Nationen²⁰ genießt (vgl. § 3 Abs. 3 AsylG). Ein weiterer Ausschlussgrund (§ 3 Abs. 4 AsylG, § 60

¹⁹ Die nähere Definition der fünf Verfolgungsgründe gibt § 3b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AsylG: Es handelt sich dabei um Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

²⁰ Diesem Ausschlussgrund unterfallen etwa die palästinensischen Flüchtlinge, die dem Mandat der „United Nations Relief and Work Agency“ (UNRWA) unterstehen (Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 60).

Abs. 8 AufenthG) ist, wenn „diese [Person; Anmerkung d. A.] aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist“ (§ 60 Abs. 8 S. 1 1. Alt.) oder „dies[e] eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil [sie; Anmerkung d. A.] wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist (§ 60 Abs. 8 S. 1 2. Alt.).“ Im Fall der zweiten Alternative muss zusätzlich eine konkrete Wiederholungsgefahr bestehen, welche dann zu bejahen ist, wenn vergleichbare Straftaten in der Zukunft ernsthaft drohen (Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 62). Im Gegensatz zur oben erwähnten Asylunwürdigkeit steht hier die polizeiliche Gefahrenabwehr im Vordergrund (Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 61).

Wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, wie dies in etwa 19 Prozent der Entscheidungen des BAMF im Jahr 2018 und bei rund 24 Prozent im Jahr 2019 vorkam (BAMF 2019b, S. 52; BAMF 2020, S. 37), folgt eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 AufenthG), befristet für drei Jahre. Ebenso wie bei der Schutzform „Asylberechtigung“ (vgl. 2.1.4.1) ist eine Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang und die Erwerbstätigkeit sind gestattet und es besteht ein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (BAMF 2019, S. 23; Hundt 2017, S. 35).

2.1.4.3 „Subsidiärer Schutz“ nach § 4 AsylG

Eine weitere mögliche Schutzform ist der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG. Der subsidiäre Schutz wird zuerkannt, wenn im Herkunftsland der betreffenden Person bei der Rückkehr dorthin ein ernsthafter Schaden²¹ droht (Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 66). Bei der Prüfung des Schutzgrundes „subsidiärer Schutz“ wird nicht an ein besonderes persönliches Merkmal oder einen Verfolgungsgrund wie bei „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ angeknüpft (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1823; vgl. 2.1.4.2). Die Verfolgungsakteure können – wie auch bei der „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ – der Staat selbst, Parteien (die entweder den gesamten Staat oder dessen wesentliche Teile beherrschen) oder auch nichtstaatliche Akteure sein, wenn der Staat selbst erwiesenermaßen weder willens noch in der Lage ist, Schutz zu gewähren (vgl. 2.1.4.2; Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 79, 40). Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, kann der Schutz dennoch versagt werden, wenn ein Ausschlussgrund greift (§ 4 Abs. 2 AsylG). Im Wesentlichen kann auf die vorstehenden Ausführungen zu den Ausschlussgründen bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verwiesen werden (2.1.4.2). Allerdings enthält § 4 Abs. 2 Nr. 4 AsylG das Bestehen einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit

²¹ Was unter einem „ernsthaften Schaden“ zu verstehen ist, ist in § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG abschließend gefasst: „Nr. 1 die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Nr. 2 Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder Nr. 3 eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.

der Bundesrepublik als Ausschlussgrund und stellt damit eine erhebliche Erweiterung gegenüber den Regelungen in § 3 Abs. 4 AsylG iVm § 60 Abs. 8 AufenthG dar: Denn der Ausschluss setzt weder eine rechtskräftige Verurteilung voraus noch sonst eine behördliche Maßnahme. Angeknüpft wird nur an die Gefahrenlage, was die präventive Ausrichtung verdeutlicht (Kluth 2019, § 4 Rn. 36 ff.).

Wenn ein subsidiärer Schutz zuerkannt wird, wie dies in rund zwölf Prozent der Entscheidungen im Jahr 2018 und in rund 11 Prozent der Entscheidungen im Jahr 2019 der Fall war (BAMF 2019b, S. 52; BAMF 2020, S. 37), ergibt sich eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr (§ 25 Abs. 2 AufenthG) und bei einer Verlängerung für weitere zwei Jahre. Die Möglichkeit einer Niederlassungserlaubnis besteht nach fünf Jahren, wenn weitere Voraussetzungen, wie beispielsweise die Sicherung des Lebensunterhalts, gegeben sind. Es besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang; die Erwerbstätigkeit ist gestattet. Allerdings gibt es bei dieser Schutzform keinen Anspruch auf einen privilegierten Familiennachzug (BAMF 2019, S. 24).

2.1.4.4 Nationale, zielstaatenbezogene Abschiebungsverbote

Die vorstehenden Schutzformen (2.1.4.1 bis 2.1.4.3) werden vorrangig geprüft. Nachrangig zu ihnen bestehen noch nationale, zielstaatenbezogene Abschiebungsverbote (nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG). Unter zielstaatenbezogenen Abschiebungsverböten sind „solche Hindernisse zu verstehen, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen“ (Geyer-Stadie 2019, § 16 Rn. 98). Demnach konkretisieren sich die Gefahren für die betreffende Person erst im Zielland der Abschiebung (ebd.): Eine ausländische Person darf nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Unzulässigkeit der Abschiebung ergibt (Hundt 2017, S. 19). Dies ist beispielsweise bei einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK („Verbot der Folter“) gegeben, etwa wenn die Abschiebung in ein Land erfolgen soll, in welchem die betreffende Person eine grausame, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung oder Folter ernsthaft zu erwarten hat (Dollinger 2020, § 60 Rn. 82 ff.; Hundt 2017, S. 19).

Das Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ermöglicht die Gewährung von Schutz für Personen, bei denen im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit besteht. Die konkrete Gefahr muss individuell sein und nicht nur allgemein für die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen im Herkunftsland bestehen (Hundt 2017, S. 19; vgl. hierzu aber § 60a AufenthG). Was eine erhebliche konkrete Gefahr ist, bestimmt § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG: „Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.“

Wenn ein nationales, zielstaatenbezogenes Abschiebeverbot besteht – was in etwa vier Prozent der Entscheidungen des BAMF im Jahr 2018 und in rund 3 Prozent im Jahr 2019 der Fall war –, darf die betreffende Person nicht in diesen Zielstaat rückgeführt werden (BAMF 2019, S. 25; BAMF 2019b, S. 52; BAMF 2020, S. 37). Bei den Abschiebungsverboten trifft das BAMF „die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot (...) im Blick auf einen bestimmten Zielstaat besteht“ (Hundt 2017, S. 20). Die Ausländerbehörde prüft auf Antrag die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bei dieser Entscheidung ist die Ausländerbehörde an die vorherige Feststellung des BAMF gebunden (Hundt 2017, S. 20). Die Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 25 Abs. 3 AufenthG und wird für mindestens ein Jahr gewährt; wiederholte Verlängerungen sind möglich. Ob eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird, ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Eine Beschäftigung ist möglich, allerdings ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich (BAMF 2019, S. 25).

2.1.5 Ablehnung und Ausreisepflicht

Sind für keine der oben ausgeführten vier Schutzformen (2.1.4) die Voraussetzungen erfüllt, wird den Antragstellenden ein ablehnender Bescheid zugestellt. Der Asylantrag kann durch das BAMF als unzulässig abgewiesen (formelle Ablehnung ohne materielle Prüfung; insbesondere bei „Dublin“-Fällen) werden, als „offensichtlich unbegründet“²² oder als „unbegründet“ (inhaltlich) abgelehnt werden. Die Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“ oder „unbegründet“ unterscheiden sich in der Ausreisefrist: bei ersterem beträgt die Ausreisefrist eine Woche (§ 36 AsylG), bei letzterem 30 Tage (§ 38 AsylG). Gegen diese Entscheidungen steht der Rechtsweg offen: Es kann Klage eingereicht werden oder im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes dagegen vorgegangen werden (BAMF 2019, S. 29; Haubner/Kalin 2017, S. 134 ff.).²³

²² Ein Asylantrag ist dann offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte oder Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nicht vorliegen (vgl. § 30 Abs. 1 AsylG). Nach § 30 Abs. 2 AsylG ergibt sich die offensichtliche Unbegründetheit daraus, „wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält“.

²³ Wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, kann gegen den Bescheid Klage erhoben werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass der Bescheid mit der darin enthaltenen Ausreisepflicht vollziehbar wird und eine Abschiebung erfolgen kann. Wenn allerdings die aufschiebende Wirkung hergestellt werden soll, muss dies im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geschehen und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt werden (vgl. auch § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG). Bis das Gericht über diesen Antrag entschieden hat, ist eine Abschiebung nicht zulässig (Haubner/Kalin 2017, S. 136). Wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt, dann hat die Klage ebenfalls keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). Wenn die aufschiebende Wirkung hergestellt werden soll, muss ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden (vgl. auch § 34a Abs. 2 S. 1 AsylG). Bis zur gerichtlichen Entscheidung über diesen Antrag ist eine Abschiebung nicht zulässig (§ 34a Abs. 2 S. 2 AsylG; vgl. auch Haubner/Kalin 2017, S. 138). Wenn der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt wurde und Klage dagegen eingereicht wurde, dann hat sie aufschiebende Wirkung und damit ist die Abschiebung bis zur Entscheidung des Gerichts ausgesetzt (vgl. §§ 75 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 AsylG; vgl. auch Haubner/Kalin 2017, S. 134).

Übersicht über Begrifflichkeiten (II)

Häufig wird der Begriff „sichere Herkunftsstaaten“ verwendet, aber es bleibt oft im Unklaren, was sich dahinter verbirgt und welche Folgen sich daraus ergeben: Sichere Herkunftsstaaten sind zum einen die Mitgliedsstaaten der EU. Zum anderen nennt die Anlage II zu § 29a AsylG als sichere Herkunftsstaaten derzeit (März 2020) folgende Länder (in alphabetischer Reihung): Albanien; Bosnien und Herzegowina; Ghana; Kosovo; Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik; Montenegro; Senegal; Serbien. Dies sind diejenigen Länder, von denen sich aus Sicht des Gesetzgebers – aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage – nachweisen lässt, dass dort zum einen generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und zum anderen, dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann (vgl. BAMF 2019, S. 48). Es gilt in solchen Situationen eine Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr vorliegt (BAMF 2019, S. 48). Sollte es sich um Antragstellende aus einem „sicheren Herkunftsland“ handeln, werden sie – unabhängig von dieser Regelvermutung – persönlich zu ihren Asylgründen angehört; eine Schutzgewährung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen (ebd.). Während der Anhörung haben sie die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen im Herkunftsland Verfolgung droht (ebd.). Sofern die Erkenntnisse nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreichen, erfolgt die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ (ebd.).

Welche Besonderheiten ergeben sich nun für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“? Sie unterliegen zahlreichen Einschränkungen: Während des gesamten Asylverfahrens sind sie verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegen der räumlichen Beschränkung, dem sich aus § 3 Abs. 1 AsylbLG ergebenden Sachleistungsprinzip und, sofern der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde, einem Beschäftigungsverbot (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1765). Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1765).

2.2 Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen

Für unbegleitete Minderjährige gelten besondere Regeln bei der Antragstellung und bei der Bearbeitung (BAMF 2019, S. 43). Unbegleitet sind Minderjährige zum einen dann, wenn sie in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einreisen, zum anderen, wenn sie ohne Begleitung in einem solchen Staat zurückgelassen werden (BAMF 2019, S. 44). Unbegleitete Minderjährige stellen eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar. Abweichend zu dem oben dargestellten Vorgehen (2.1) bestehen in Deutschland besondere Zuständigkeiten und Verfahren hinsichtlich deren Unterbringung, Versorgung und Betreuung (Neundorf 2016, S. 201).

2.2.1 Primat der Kinder- und Jugendhilfe: (vorläufige und weitere) Inobhutnahme

Sobald die unbegleitete Einreise festgestellt wird, werden unbegleitete Minderjährige durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), in dessen Bezirk sie zum ersten Mal in Deutschland in Erscheinung getreten sind, zu ihrem Schutz vorläufig in Obhut genommen (§ 42a SGB VIII;²⁴ Neundorf 2016, S. 202).²⁵ Hierfür werden sie entweder bei einer geeigneten Person – wie Verwandte oder Pflegefamilien – oder in einer geeigneten Einrichtung – in Clearinghäusern, die spezialisiert sind auf die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger oder in Jugendhilfeeinrichtungen – untergebracht (BAMF 2019, S. 44).

2.2.2 Erstscreening und Altersfeststellung

Während der „vorläufigen Inobhutnahme“ findet das „Erstscreening“ statt. Voraussetzung für die (vorläufige) Inobhutnahme ist, dass es sich um ein Kind oder einen Jugendlichen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB VIII handelt (Kepert/Dexheimer 2018, § 42f Rn. 1).²⁶ Wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person minderjährig sein könnte, ist nach § 42f SGB VIII eine Altersfeststellung durchzuführen.²⁷ Nach § 42f Abs. 1 S. 1 1. Alt. SGB VIII hat das Jugendamt durch die Einsichtnahme in Ausweisdokumente oder ähnliche Dokumente der/des Betroffenen die Minderjährigkeit festzustellen. Da allerdings viele ohne entsprechende Papiere einreisen (Kepert/Dexheimer 2018, § 42f Rn. 2), regelt § 42f Abs. 1 S. 1 2. Alt. SGB VIII, dass das Jugendamt dann die Altersfeststellung „hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen hat“. Neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes der betreffenden Person geht in eine derartige qualifizierte Inaugenscheinnahme „auch die Würdigung und Bewertung des Gesamteindrucks durch die im Erstgespräch erhaltenen Informationen zum Entwicklungsstand“ (BAG LJÄ 2017, S. 36) mit ein. Das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist stets im Wege des Vier-Augen-Prinzips durchzuführen und zwar von mindestens zwei erfahrenen Fachkräften des Jugendamts (Kepert/Dexheimer 2018, § 42f Rn. 3). In jedem Einzelfall ist das gesamte Verfahren der Alterseinschätzung „in überprüfbarer und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren“ (Brinks/Metzdorf 2018, S. 13). Wird im Zuge dessen die Volljährigkeit der be-

²⁴ Die in § 42a SGB VIII normierte vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter Kinder und Jugendlicher wurde im Jahr 2015 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 42, S. 1802 ff., eingefügt.

²⁵ Für die nach Deutschland unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendliche gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe: Für sie greifen bei der Einreise nach Deutschland hinsichtlich ihrer Unterbringung, Versorgung und Betreuung primär die Regelungen des SGB VIII. Asyl- und Aufenthaltsrecht hingegen greifen erst sekundär (vgl. auch Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 16).

²⁶ Entsprechend der Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/32/EU (Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1) ist im Zweifel von einer Minderjährigkeit der betreffenden Person auszugehen (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1769).

²⁷ Die Regelung zum behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung in § 42f SGB VIII wurde im Jahr 2015 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 42, S. 1802 ff., eingefügt.

treffenden Person festgestellt, liegen damit die Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme nicht vor und die Inobhutnahme wird beendet (BAG LJÄ 2017, S. 36). Bestehen allerdings Zweifel²⁸, dann hat auf Antrag der betreffenden Person oder deren Vertreterin oder Vertreters oder von Amts wegen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 SGB VIII). „Mindestens in einem ‚Graubereich‘ von rund ein bis zwei Jahren über der Altersgrenze von 18 Jahren sei von einem Zweifelsfall auszugehen; darüber hinaus sei ein ‚Sicherheitszuschlag‘ von weiteren zwei bis drei Jahren zu veranschlagen, um dem Kindeswohl angemessen Rechnung zu tragen und jeder vermeidbaren Fehlbeurteilung entgegenzuwirken“ (Kirchhoff/Rudolf 2017, S. 170; vgl. auch Neundorf 2018, S. 243). Voraussetzung für eine medizinische Untersuchung²⁹ ist die Einwilligung der betreffenden Person und ggf. der Vertreterin oder des Vertreters; liegen sie nicht vor, kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden (BAG LJÄ 2017, S. 37). Die fehlende Zustimmung zur Untersuchung³⁰ kann als Verletzung der Mitwirkungspflichten der betreffenden Person gewertet werden³¹ (Neundorf 2018, S. 246). Am Ende des Verfahrens wird das Alter der betroffenen Person behördlich bestimmt (Neundorf 2018, S. 241). Zu beachten ist, dass das so bestimmte Alter weder eine Bindungswirkung für andere Jugendämter – etwa aufgrund von Zuständigkeitswechseln – noch für Ausländerbehörden hat (Neundorf 2018, S. 241). Folglich kann es – zumindest theoretisch – zu mehreren, sich ggf. widersprechenden Altersbestimmungen bei einer Person kommen (Neundorf 2018, S. 241). Dennoch übernimmt des BAMF im Rahmen der Bearbeitung der Asylanträge Minderjähriger grundsätzlich das vom Jugendamt im obigen Verfahren festgestellte (fiktive) Alter (Haubner/Kalin 2017, S. 167).

²⁸ Zweifelsfälle können unter anderen vorliegen, wenn das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme und die Selbstauskunft des Betroffenen signifikant voneinander abweichen; wenn sich in den Altersangaben der betroffenen Person Widersprüche finden; wenn die Fachkräfte, die die qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt haben, nicht in ihrer Einschätzung übereinstimmen; wenn Hinweise, möglicherweise auch erst im Verlauf der Inobhutnahme, eingehen, die der Selbstauskunft der betroffenen Person entweder widersprechen oder die Angaben der Selbstauskunft unglaubhaft erscheinen lassen (Brinks/Metzdorf 2018, S. 12).

²⁹ Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) nennt in ihren „aktualisierten Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren“ (AGFAD o.J., S. 2) als beste Methodik folgende: „die körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße (Körperhöhe und -gewicht, Körperbautyp), der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen; die Röntgenuntersuchung der linken Hand; die zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses; bei abgeschlossener Handskelettentwicklung eine zusätzliche Untersuchung der Schlüsselbeine, zurzeit bevorzugt mittels konventioneller Röntgendiagnostik bzw. Computertomographie“. Dabei empfiehlt die AGFAD, dass „zur Erhöhung der Aussagesicherheit und zur Erkennung altersrelevanter Entwicklungsstörungen alle genannten Methoden eingesetzt werden [sollten; Anmerkung d. A.]“ (AGFAD o.J.). Die Überprüfung durch Sachverständige kann im Ergebnis nur Zeitspannen („Vertrauensintervalle“), und keine taggenaue Altersbestimmung ergeben. Diese Zeitspannen sind tendenziell umso größer, je älter die betreffende Person ist (Eisenberg 2018, § 1 Rn. 11 f.). Entscheidend ist dabei, dass das Überschreiten der juristisch relevanten Altersgrenzen (14, 18 bzw. 21 Jahre) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird (Schmeling u.a. 2016, S. 49).

³⁰ Nicht unerwähnt bleiben soll, dass es Diskussionen zur ärztlichen Untersuchung gibt: Während zum Teil die Einführung von gesetzlich vorgeschriebenen medizinischen Altersgutachten gefordert wird, werden diese Forderungen auf der anderen Seite mit der Begründung abgelehnt, medizinische Altersgutachten seien sowohl ungenau als auch fehleranfällig und kostenintensiv (vgl. ausführlicher Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 24).

³¹ Dass dies als Verletzung der Mitwirkungspflichten gesehen werden kann, ergibt sich aus dem Verweis in § 42f Abs. 2 S. 4 SGB VIII auf die §§ 60, 64, 65 bis 67 SGB I (Neundorf 2018, S. 246).

2.2.3 Verteilung

Während der „vorläufigen Inobhutnahme“ hat das Jugendamt einzuschätzen, ob eine Weiterverteilung im Rahmen des „bundesweiten Verteilungsverfahrens“ zulässig ist (Brinks/Metzdorf 2018, S. 15). Zusammen mit der unbegleiteten minderjährigen Person hat das Jugendamt einzuschätzen,

„1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde, 2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, 3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und 4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden“ (vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Auf der Basis dieses „Erstscreenings“ entscheidet sodann das Jugendamt, ob die minderjährige Person zum bundesweiten Verteilungsverfahren angemeldet oder davon ausgeschlossen wird (§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Nach der Verteilung³² ist das Jugendamt, dem die oder der Minderjährige zugewiesen wurde, für die „weitere Inobhutnahme“ zuständig. Wie bei der „vorläufigen Inobhutnahme“ werden die Kinder oder Jugendlichen entweder in einer geeigneten Einrichtung oder bei einer geeigneten Person untergebracht (BAMF 2019, S. 44).

2.2.4 Notvertretung, Vormundschaft und Clearing

Aufgrund der Ausübung des öffentlichen Amtes erhalten die Jugendämter bei „vorläufigen Inobhutnahmen“ eine Notkompetenz nach § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII: Sie sind dazu berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl der/des Minderjährigen erforderlich sind; das elterliche Sorgerecht wird durch diese Notkompetenz überlagert (Bumiller 2019, § 151 Rn. 34). Zunächst steht diese Notkompetenz dem Aufnahmejugendamt zu (vgl. § 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Für den Fall, dass die oder der Minderjährige einem anderen Jugendamt zugewiesen wurde (s.o., 2.2.3), geht sie auf das Zuweisungs-

³² Das Verfahren zur Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen ist in § 42b SGB VIII geregelt. Dabei trifft das Bundesverwaltungsamt aufgrund des Schlüssels („Königsteiner Schlüssel“; vgl. § 42c SGB VIII) die Verteilung auf ein Bundesland.

Jugendamt über (vgl. § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Bis zur gerichtlichen Bestellung einer Vormundin oder eines Vormundes dauert die Notvertretung an (Bumiller 2019, § 151 Rn. 34).

Mangels rechtlicher Handlungsfähigkeit (vgl. § 12 AsylG) sind unbegleitete Minderjährige weder in der Lage, ein wirksames Asylgesuch noch einen wirksamen Asylantrag zu stellen. Für die Vornahme der erforderlichen, wirksamen Handlungen bedarf es somit der Bestellung einer Vormundin oder eines Vormunds (Huber 2016, S. 6): Im Rahmen der Inobhutnahme ist für unbegleitete Minderjährige durch das (Zuweisungs-)Jugendamt die familiengerichtliche Bestellung einer Vormundin oder eines Vormunds zu veranlassen (unter Umständen ist auch eine Pflegschaft möglich: dabei werden nur Teile der Entscheidungsbefugnisse übertragen) (Neundorf 2019, § 12 Rn. 17). In der Regel handelt es sich bei der Vormundin oder dem Vormund um einen Amtsvormund (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1770); die Vormundin oder der Vormund kann aber auch als Berufsvormundin oder -vormund oder als ehrenamtliche Vormundin oder ehrenamtlicher Vormund agieren. Zwar ist grundsätzlich die Person als Vormundin oder Vormund zu bestellen, die von den Eltern benannt wurde; wenn allerdings eine solche Bestimmung nicht festzustellen ist, dann „ist eine Person auszuwählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zum Führen der Vormundschaft geeignet ist“ (Neundorf 2019, § 12 Rn. 17). Bei der Auswahl der Vormundin oder des Vormunds ist darauf zu achten, dass sie oder er das Wohl des Mündels am besten fördern kann. Bei unbegleiteten Minderjährigen können unter anderem folgende Auswahlkriterien von Bedeutung sein: die Fremdsprachenkenntnisse der betreffenden Person, deren spezifische Fachkenntnisse im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts oder Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten jungen Menschen (Neundorf 2019, § 12 Rn. 17; Endres de Oliveira 2017, Rn. 1771). In der Regel besteht die Vormundschaft bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Allerdings orientiert sich dieser Zeitpunkt nicht am deutschen Recht, sondern an dem jeweiligen Recht des Herkunftslandes: Deshalb kann die Vormundschaft über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinausgehen, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes die Volljährigkeit erst zu einem anderen Zeitpunkt eintritt (BAMF 2019, S. 45).³³

Wenn entschieden ist, welches Jugendamt zuständig ist, beginnt das sozialpädagogische Clearingverfahren: Ziel des Verfahrens ist, neben dem Schutz der Minderjährigen auch die Klärung der gesundheitlichen, sozialen und psychosozialen Situation und der Perspektiven (Brinks/Metzdorf 2018, S. 25; BAG LJÄ 2017, S. 32 ff.). In dessen Verlauf werden die Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ermittelt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse dienen

³³ Die (verlängerte) Vormundschaftsbestellung zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Eintritt des Volljährigkeitsalters im Herkunftsland wirkt sich nur auf die Geschäftsfähigkeit aus, sodass etwa Verträge der Zustimmung der Vormundin oder des Vormundes bedürfen. Sowohl für die Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts als auch des Kinder- und Jugendhilferechts ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres, also das Erreichen der Volljährigkeit nach deutschem Recht, maßgeblich (BumF/Flüchtlingsrat Thüringen e.V. 2019, S. 8).

dazu, „Perspektiven und Ziele für die weitere Hilfeplanung zu erhalten“ (Brinks/Metzdorf 2018, S. 25). Während des Clearings findet eine Sozialanamnese statt und es wird der Gesundheitszustand geklärt, um Perspektiven zu erarbeiten: Zu den Erkenntnissen des Erstgesprächs im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme werden nun „möglichst umfassende Informationen³⁴ über das bisherige Leben des/der unbegleiteten Minderjährigen erhoben“ (BAG LJÄ 2017, S. 33). Aufgrund dessen ergeben sich unter Umständen Erkenntnisse über das Lebensalter oder die Identität der unbegleiteten minderjährigen Person (BAG LJÄ 2017, S. 34). Durch die Klärung des individuellen Bildungs- und Entwicklungsstandes können der oder dem Minderjährigen Bildungsperspektiven (wie ein Schulbesuch oder ein Sprachkurs) eröffnet werden (Brinks/Metzdorf 2018, S. 25). Der wesentliche Bestandteil des Clearingverfahrens ist allerdings die Vorbereitung der Hilfeplanung (vgl. § 36 SGB VIII), bei der „der Jugendhilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen Bedarf) und evtl. Anschlussmaßnahmen geprüft werden“ (BAG LJÄ 2017, S. 35). Das Clearingverfahren endet zum einen „wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind“, zum anderen, wenn die Inobhutnahme beendet wird (BAG LJÄ 2017, S. 35).

2.2.5 Stellung eines Asylantrags oder eines asylunabhängigen Schutzersuchens?

Die Frage, ob für unbegleitete Minderjährige ein Asylantrag oder doch ein asylunabhängiges Schutzersuchen gestellt wird, ist nicht leicht zu beantworten und muss jeweils im konkreten Einzelfall abgewogen werden. Es empfiehlt sich, diese Fragen bereits während des Clearingverfahrens (vgl. 2.2.4) abzuklären (Haubner/Kalin 2017, S. 166). Entschieden werden sollte sich für die eine oder die andere Möglichkeit erst dann, wenn nähere Informationen zu Fluchtgründen, die Lage im Herkunftsland, Erkrankungen und das Schicksal der Eltern vorliegen. Sollten Zweifel während der Beantwortung aufkommen, ist eine anwaltliche Beratung ratsam (Haubner/Kalin 2017, S. 166).³⁵ Nach ihrer Einreise in Deutschland muss also eine Entscheidung getroffen werden, ob entweder ein Asylantrag gestellt wird oder ein asylunabhängiges Schutzersuchen. Über diese Frage hat die bestellte Vormundin oder der bestellte Vormund zu entscheiden und dies ist in der Regel eine Einzelfallentscheidung (vgl. BumF/Flüchtlingsrat Thüringen e.V. 2019, S. 2 ff.; Huber 2016, S. 7). Allerdings besteht unter Umständen eine Pflicht zur Stellung eines Asylantrags gem.

³⁴ Zu diesen Informationen zählen etwa der familiäre Hintergrund und der Familienstand; die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe; Informationen über die soziale und wirtschaftliche Lage der Herkunftsfamilie; Informationen über den eigenen Bildungs- und Entwicklungsstand; bisherige Lebenserfahrungen, einschließlich Fluchtwege und Fluchterfahrungen; Informationen über ggf. erlebte Zwangskontexte, Ausbeutungen, Missbrauch, sexualisierte oder anderweitige Gewalt; Fluchtgründe und ggf. Aufträge der Herkunftsfamilie; Rückkehroptionen oder ggf. Familienzusammenführungen (BAG LJÄ 2017, S. 34).

³⁵ Für unbegleitete Minderjährige aus Herkunftsstaaten, bei welchen sehr hohe Anerkennungschancen im Asylverfahren bestehen, sollte so bald wie möglich ein entsprechender Asylantrag gestellt werden (Haubner/Kalin 2017, S. 167). Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist bei unbegleiteten Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten wahrscheinlich. Deshalb sollte hier geprüft werden, ob nicht nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG Gründe für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes (vgl. oben 2.1.4.4) vorliegen oder eine andere Aufenthaltserlaubnis möglicherweise angestrebt werden kann (Haubner/Kalin 2017, S. 167).

§ 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII³⁶. Diese Pflicht setzt jedoch voraus, dass in einer asylrechtlichen Einzelfallprüfung gemeinsam mit der minderjährigen Person ermittelt wurde, dass die Voraussetzungen für die Asylantragstellung vorliegen und dass die persönliche Situation die Stellung des Asylantrags zu diesem Zeitpunkt zulässt (BumF/Flüchtlingsrat Thüringen e.V. 2019, S. 4). Die oder der Minderjährige ist an dieser Entscheidung zwingend zu beteiligen. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, besteht keine Pflicht des Jugendamtes, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen (ebd.). Zwar legt die in der Gesetzesbegründung gewählte Formulierung „den Schluss nahe, dass die Stellung eines Asylantrags ‚regelmäßig‘ zum Wohle des Minderjährigen ausfällt“ (Kepert 2018, § 42 Rn. 77). Allerdings wird dies kritisch gesehen und angemahnt, dass in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden müsse, ob die Stellung eines Asylantrages tatsächlich dem Wohl des jungen Menschen diene (ebd.).

Wenn entschieden wird, dass ein Asylantrag gestellt werden soll, erfolgt dies durch die Vormundin oder den Vormund oder im Rahmen der Notvertretung durch das Jugendamt, da unbegleitete Minderjährige erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres verfahrensfähig werden (§ 12 Abs. 1 AsylG; vgl. auch Endres de Oliveira 2017, Rn. 1772; vgl. auch 2.2.4).

Als Alternative zum Stellen eines Asylantrags besteht die Möglichkeit, ein Schutzersuchen bei der Ausländerbehörde zu stellen: Hierfür kommen etwa eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (nach § 25 Abs. 5 AufenthG) oder eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit einer Abschiebung (vgl. auch Huber 2016, S. 7) in Betracht. Weitere Möglichkeiten der Sicherung des Aufenthalts jenseits des Asylverfahrens bietet die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG³⁷), die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG³⁸) sowie eine Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG³⁹). Zwei dieser Möglichkeiten sollen nachfolgend exemplarisch vorgestellt werden.

³⁶ Dieser Passus wurde erst 2017 durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bundestag-Drucksache 18/11546) eingefügt und dürfte vor dem Hintergrund geschaffen worden sein, dass unerlaubt Eingereiste mit der Stellung eines Asylantrags abgewartet haben oder ganz davon absehen, einen Asylantrag zu stellen, bis eine Abschiebung eingeleitet wird. Dies erschwere Maßnahmen, die zu einer Aufenthaltsbeendigung führen (Kepert 2018, § 42 Rn. 77).

³⁷ Eingeführt wurde die in § 25a geregelte Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 2011 durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“, Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, S. 1266 ff. Seitdem wurde diese Regelung oftmals geändert, zuletzt im Jahr 2015 mit dem „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I, S. 1722 ff.

³⁸ Die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) wurde im Jahr 2015 mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ eingefügt. Zuletzt wurde er aufgrund des „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 10 21 ff., erweitert.

³⁹ Zuletzt wurde der § 23a AufenthG mit 2015 mit dem „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I, S. 1722 ff. geändert.

2.2.5.1 Aufenthaltserlaubnis gut integrierter unter 21-Jähriger nach § 25a AufenthG

Bei § 25a AufenthG handelt es sich um eine Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ihnen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie (zumindest) geduldet (eine Aufenthaltsgestattung ist ausreichend) sind und die weiteren vier gesetzlich normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Endres de Oliveira 2017a, Rn. 605):

(1) Es muss sich um einen vierjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland handeln, der geduldet, gestattet oder erlaubt war (Endres de Oliveira 2017a, Rn. 607).

(2) Des Weiteren muss entweder ein erfolgreicher (regelmäßiger) Besuch einer Schule vorliegen, wobei die Versetzung in die nächsthöhere Klasse (wahrscheinlich) erfolgt (Endres de Oliveira 2017, Rn. 609) oder die betreffende Person hat bereits einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

(3) Der Antrag muss vor der Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Erreichen Antragstellende das 21. Lebensjahr während des Verfahrens, ist zu prüfen, ob vorher die Voraussetzungen vorlagen (Endres de Oliveira 2017, Rn. 611).

(4) Es muss darüber hinaus gewährleistet erscheinen, dass sich die betreffende Person aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann. Diese (positive) Integrationsprognose hat mittels einer wertenden Gesamtbetrachtung zu erfolgen (Endres de Oliveira 2017a, Rn. 612): Es sind, neben der Schul-/Berufsausbildung, „alle weiteren individuellen Umstände wie Sprachkenntnisse, familiäres und soziales Umfeld, persönliche Beziehungen, soziales Engagement, fester Wohnsitz, Rechtstreue und Aufenthaltsdauer“ (ebd.) einzubeziehen.

(5) Es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die betreffende Person nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennt (vgl. § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG; vgl. auch Kap. 3). Des Weiteren wird in § 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG klargestellt, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts während der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder des Studiums nicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausschließt. Darüber hinaus sind in § 25a Abs. 1 S. 3 AufenthG zwingende Versagungsgründe genannt: „Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.“ Die

Zurechnung von Fehlverhalten – also Falschangaben oder Täuschungshandlungen – Dritter (etwa der Eltern) scheidet ebenso aus wie die Verpflichtung, deren Verhalten aufzudecken (Endres de Oliveira 2017a, Rn. 613).

Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde (Endres de Oliveira 2017a, Rn. 614). Die Aufenthaltserlaubnis wird für längstens drei Jahre erteilt und verlängert. Es besteht die Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts durch eine Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (Endres de Oliveira 2017a, Rn. 619).

2.2.5.2 Duldung nach § 60a AufenthG

Mit den, wenn auch nur befristeten, Aufenthaltstiteln, darf die Duldung nicht verwechselt werden. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und bedeutet nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, vgl. § 60a AufenthG⁴⁰. Es handelt sich also um eine zeitweilige Aussetzung des Vollzugs der Zwangsmaßnahme Abschiebung, bei welcher der Aufenthalt der geduldeten Person in Deutschland hingenommen wird, auch wenn die Ausreisepflicht noch fortbesteht, vgl. § 60a Abs. 3 AufenthG (Hundt 2017, S. 50 f.; Göbel-Zimmermann u.a. 2018, Rn. 918). Die Abschiebung ist auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, vgl. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Beispielsweise kann in einer vorübergehenden Transport- und Reiseunfähigkeit ein solcher rechtlicher Grund bestehen. Tatsächliche Gründe können im Fehlen eines Passes oder Passersatzpapiers bestehen (Hundt 2017, S. 51). Auch die Weigerung des Zielstaates zur Aufnahme kann einen solchen tatsächlichen Grund darstellen, ebenso Fälle der Staatenlosigkeit und der ungeklärten Identität. Denkbare tatsächliche Gründe sind auch fehlende Transportkapazitäten oder unpassierbare Reisewege (Göbel-Zimmermann u.a. 2018, Rn. 943). Einer ausländischen Person kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (Hundt 2017, S. 51).

2.2.6 Anhörung und Besonderheiten beim Dublin-Verfahren

Für die Anhörung sind beim BAMF Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige zuständig. Grundsätzlich sind unbegleitete Minderjährige anzuhören. Währenddessen ist die Vormundin oder der Vormund auch grundsätzlich anwesend und erhält Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anmerkungen vorzubringen (BAMF 2019a, S. 337 ff.). Die Anhörung selbst ist „unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes des Minderjährigen

⁴⁰ Der die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) regelnde § 60a AufenthG wurde in den letzten Jahren oftmals geändert und erweitert. Allein im Jahr 2019 geschah dies zwei Mal: durch das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1021 ff., und durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1294 ff.

[k]ind- bzw. altersgerecht durchzuführen“ (BAMF 2019a, S. 340). Anhörungen sind besondere Situationen und erfordern deshalb, dass währenddessen eine klare und ggf. auch einfache Sprache verwendet wird, dass schwer verständliche (Rechts-)Begriffe verständlich und adressatengerecht erläutert werden. Unter Umständen ist es notwendig, dass Utensilien bereitgehalten werden müssen, damit unbegleitete Minderjährige das von ihnen Erlebte aufzeichnen können. Möglicherweise ist es auch hilfreich, dass Pausen eingelegt werden für den Fall, dass die Konzentrationsfähigkeit nachlässt (BAMF 2019a, S. 340). Für den Fall, dass sich während der Anhörung herausstellt, dass bestimmte kind- oder jugendspezifische Verfolgungsgründe vorliegen, etwa weil es sich um ehemalige Kindersoldaten handelt oder um junge Menschen, die Genitalverstümmelung erlitten haben oder von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat betroffen waren, sollen die Nachfragen hierzu zwar eingehend und gründlich, aber dennoch in besonders sensibler Weise erfolgen (ebd.). Wird bei einer unbegleiteten, minderjährigen Person keine Anhörung durchgeführt, ist die bestellte Vormundin oder der bestellte Vormund zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Asylgründen des Mündels aufzufordern (BAMF 2019a, S. 340 f.).⁴¹

Eine weitere Besonderheit bei Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen ergibt sich daraus, dass es für sie besondere Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der „Dublin III-Verordnung“ gibt. Unbegleiteten Minderjährigen kommt dabei ein besonders hoher Schutz zu. Abweichend zu obigen Ausführungen (2.1.2) gilt in den Fällen für unbegleitete Minderjährige, stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls, derjenige Vertragsstaat als zuständig, in welchem sich Eltern, Geschwister oder Verwandte zweiten Grades bereits legal aufhalten (Schwarz/Daoud/Nikolova 2017, S. 28). Wenn es sich um unbegleitete Minderjährige handelt, bei denen vorstehende Situation nicht zutrifft, dann werden sie nicht in einen anderen Vertragsstaat zurückverwiesen, in dem sie schon mal einen Antrag gestellt haben, da dies dem Wohl des Kindes widerspricht. Für die Begründung der Zuständigkeit (des BAMF) ist somit der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland maßgeblich (Schwarz/Daoud/Nikolova 2017, S. 28 f.).

2.3 Welche Folgen ergeben sich für Jugendliche?

Unbegleitete Minderjährige haben, mindestens bis zur Erreichung der Volljährigkeit, einen Anspruch auf Jugendhilfe und zwar unabhängig davon, ob sie eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder schon eine Aufenthaltserlaubnis haben. Wenn der Anspruch auf Jugendhilfe jedoch endet, ist eine Differenzierung notwendig: Im Falle einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung erhalten

⁴¹ Die Vormundin oder der Vormund ist darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Asylverfahrens droht, wenn nicht innerhalb der Frist eine sachliche Begründung des Asylantrags eingeht (BAMF 2019a, S. 341). Sollte die Vormundin oder der Vormund vortragen, „dass aus tatsächlichen Gründen keine (ausreichende) sachliche Begründung abgegeben werden kann, ist soweit möglich nach Aktenlage zu entscheiden“ (BAMF 2019a, S. 341).

sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei denjenigen Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, ist ausschlaggebend, welchen Aufenthaltzweck sie haben; es ist einerseits möglich, dass sie, wie deutsche Staatsbürger auch, Sozialleistungen erhalten oder andererseits Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (Noske 2015, S. 10).

2.3.1 Eltern-/Familiennachzug

Einer der Wünsche von unbegleiteten Minderjährigen ist der Nachzug oder die Zusammenführung mit ihren Familienangehörigen. Die Möglichkeiten hierzu sind vom jeweiligen asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status der unbegleiteten minderjährigen Person abhängig (BumF/Flüchtlingsrat Thüringen 2019, S. 6): Für den Fall, dass das Asylverfahren noch läuft, schafft die Asylantragstellung die Basis für eine „Dublin-Familienzusammenführung“, wenn sich die Angehörigen des betreffenden unbegleiteten Minderjährigen in einem Mitgliedsstaat der Dublin-III-Verordnung aufhalten. Diese Zusammenführung findet ggf. in Deutschland statt, sofern das Kindeswohl in dem anderen Mitgliedsstaat nicht gewährleistet wäre (ebd.).

An die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung knüpft der Anspruch auf Nachzug der Eltern⁴² an: Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob ursprünglich unbegleitete Minderjährige, die im Laufe des Asylverfahrens volljährig werden und denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (vgl. 2.1.4.2), das Recht auf den Nachzug der Eltern behalten können (vgl. etwa Tewocht 2019, § 36 Rn. 11 ff; Zimmerer 2019, § 36 Rn. 5).⁴³ Wurde hingegen ein subsidiärer Schutz (2.1.4.3) zuerkannt, dürfen unbegleitete Minderjährige (in den Grenzen des Kontingents) nur ihre Eltern, nicht aber ihre Geschwister nachholen (BumF/Flüchtlingsrat Thüringen 2019, S. 6).⁴⁴

2.3.2 Konsequenzen der Volljährigkeit

Abschließend stellt sich die Frage, welche (nicht nur) aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen mit dem Eintritt in die Volljährigkeit verbunden sind (Huber 2016, S. 12). Grundsätzlich sind unbegleitete Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor Abschiebungen geschützt (González Méndes de Vigo/Karpenstein/Schmidt 2017, S. 22) und auch vor Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren, wenn in Deutschland ein Asylantrag gestellt wurde

⁴² Der den Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger regelnde § 36 AufenthG wurde zuletzt im Jahr 2018 mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuordnungsgesetz)“, Bundesgesetzblatt 2018 Teil I, S. 1147 ff., geändert.

⁴³ Zwar entschied der Europäische Gerichtshof in einem Urteil aus dem April 2018, dass ein unbegleiteter Minderjähriger sein Recht auf Familienzusammenführung auch dann behält, wenn er während des Asylverfahrens volljährig wird. Allerdings werden diese Vorgaben in der aktuellen bundesdeutschen Verwaltungspraxis nicht angewandt (vgl. auch Deutsches Rotes Kreuz-Suchdienst 2019, S. 1; González Méndes de Vigo/Schwarz 2018, S. 2 ff.).

⁴⁴ Da eine Begrenzung auf 1.000 Personen pro Monat für nachreisende Angehörige besteht, wurden viele Hoffnungen auf beiden Seiten – der unbegleiteten Minderjährigen und ihren Familien – enttäuscht (BumF/Flüchtlingsrat Thüringen 2019, S. 6).

(González Méndes de Vigo/Karpenstein/Schmidt 2017, S. 24); beides ist nun ebenso möglich wie eine Erfassung vom asylrechtlichen Verteilverfahren nach dem „Königsteiner Schlüssel“ und das Greifen von ausländerrechtlichen Wohnsitzauflagen, wenn die Jugendhilfe endet (González Méndes de Vigo/Karpenstein/Schmidt 2017, S. 41 ff.). Wenn unbegleitete Minderjährige bei Erreichen der Volljährigkeit eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können sie – je nachdem, wie deren konkrete Bestimmungen sind –, frei eine Wohnung nehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Ansprüche auf Sozialleistungen haben (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 18). Besitzen die vormals unbegleiteten Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit eine Duldung, geht damit einher, dass sie den entsprechenden Regelungen – wie alle anderen Volljährigen auch – unterliegen. Wenn ein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist ihr Aufenthalt zumeist bis zu dessen Abschluss gestattet. Nach dem Auslaufen der Jugendhilfe haben die vormaligen unbegleiteten Minderjährigen zumeist Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 18). Dennoch können sie unter gewissen Voraussetzungen noch Jugendhilfe erhalten, wenn ein individueller pädagogischer Bedarf besteht und sie sich rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhalten (González Méndes de Vigo/Karpenstein/Schmidt 2017, S. 26 f.). Wenn Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewährt werden, ist davon auch die Unterbringung mit umfasst. Dabei kann die Unterbringung entweder dort erfolgen, wo die betroffene Person bereits zuvor untergebracht war, oder im Rahmen der Hilfeplanung kann die Form der Unterbringung neu bestimmt werden⁴⁵ (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 38). Es können aber auch ambulante Hilfen gewährt werden.

3. Ausländerrechtliche Auswirkungen einer Straffälligkeit

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Begehen einer Straftat und eine ggf. darauffolgende Verurteilung für (junge) Geflüchtete haben können. Eine strafrechtliche Entscheidung kann vielfältige ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen: Sie kann sich auswirken auf die Erteilung, Verlängerung oder Widerruf der Aufenthaltserlaubnis, auf die Ausweisung/das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis oder auf die Einbürgerung (Breuer 2019, S. 4) und differiert zum Teil nach der Schutzform, des Aufenthaltstitels oder wenn eine Duldung vorliegt.

⁴⁵ Beispielsweise können sie in sich speziell an junge Volljährige richtende „Verselbständigungsgruppen“ (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 38) untergebracht werden.

3.1 Aufenthaltstitel

Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)⁴⁶. Ein Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn ein Tatbestand des § 54 AufenthG⁴⁷ vorliegt. Damit kann eine strafrechtliche Verurteilung ein Ausweisungsinteresse begründen und eine Aufenthaltserlaubnis versagt werden (Kabis 2019, § 10 Rn. 12). Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis selbst dann abgelehnt werden, wenn von der betreffenden Person keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (mehr) ausgeht (Kabis 2019, § 10 Rn. 12). Unter Umständen kann auch eine Einstellung des Strafverfahrens (§§ 153, 153a StPO) ein Ausweisungsinteresse darstellen; die Ausländerbehörde ist nicht gebunden an die Einschätzung der Strafgerichte (Breuer 2019, S. 10). Besonderheiten bestehen bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG: Ein Ausweisungsinteresse ist dann in der Regel unerheblich, wie sich aus § 5 Abs. 3 AufenthG ergibt. Bei Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten (mit Aufenthalt nach § 25 Abs. 2 AufenthG) gilt wiederum § 60 Abs. 8 AufenthG: Es ist keine Zuerkennung der beiden Schutzformen möglich, wenn entweder (1) die betreffende Person „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist“ (§ 60 Abs. 8 S. 1 1. Alt. AufenthG) oder (2) „eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist“ (§ 60 Abs. 8 S. 1 2. Alt. AufenthG). Auch der Ausschlussgrund nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG⁴⁸ soll eine erleichterte Ausweisung und auch einen konsequenteren Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft bei straffällig gewordenen Asylsuchenden ermöglichen (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1843). Es kommt für den Ausschlussgrund nach § 60 Abs. 8 AufenthG folglich darauf an, dass eine gegenwärtige und auch konkrete Gefahr für die Rechtsgüter der Allgemeinheit durch die betreffende Person vorliegt (Endres de Oliveira 2017, Rn. 1841).

Eine strafrechtliche Verurteilung ist bei ausländischen Personen mit Duldung ein zwingender Ausschlussgrund bei Erteilung der Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG), der Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Ausbildung (§ 18a Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 3 AufenthG): Die

⁴⁶ Der die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels regelnde § 5 AufenthG wurde in den vergangenen Jahren vielfach geändert. Zuletzt erfolgte dies im Jahr 2018 mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuordnungsgesetz)“, Bundesgesetzblatt 2018 Teil I, S. 1147 ff. und im Jahr 2019 mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1294 ff.

⁴⁷ Der das Ausweisungsinteresse regelnde § 54 AufenthG wurde seit 2016 vier Mal geändert, zuletzt geschah dies 2019 durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1294 ff.

⁴⁸ Hier werden nach dem Wortlaut folgende Fälle erfasst „wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist“.

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bei der Begehung von vorsätzlichen Straftaten – wobei die Verurteilung nicht rechtskräftig sein muss – zwingend ausgeschlossen; fahrlässige Taten bleiben hier außer Betracht. Geringfügige Straftaten, die sich unterhalb von Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Ausländerstraftaten (Straftaten, die nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können) auswirken, und von bis zu 50 Tagessätzen (andere Straftaten), bleiben ohne Berücksichtigung (vgl. Breuer 2019, S. 12; Röcker 2020, § 25a Rn. 32). Mehrere Geldstrafen sind zu addieren, sodass es darauf ankommt, ob sie die genannten Tagessatzgrenzen in der Summe übersteigen (Röcker 2020, § 25a Rn. 32). Die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe erfüllt hingegen immer den Ausschlussgrund nach § 25a Abs. 3 AufenthG. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Verurteilungen der betreffenden Person „nur solange entgegengehalten werden, bis sie nach dem [Bundeszentralregister; Anmerkung d. A.] getilgt oder tilgungsreif sind [und; Anmerkung d. A.] damit einem Verwertungsverbot (...) unterliegen“ (Röcker 2020, § 25a Rn. 32).

3.2 Ausweisung

Eine Ausweisung ist der Entzug eines bestehenden Aufenthaltstitels und begründet eine Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG⁴⁹). Wenn eine Ausreisepflicht besteht, muss die betreffende Person Deutschland verlassen: entweder freiwillig (unverzüglich oder innerhalb einer gesetzten Frist, vgl. § 50 Abs. 2 AufenthG) oder durch Abschiebung (Breuer 2019, S. 32; Hundt 2017, S. 53). Im Unterschied zur Ausweisung ist die Abschiebung der zwangsweise Vollzug einer bestehenden Ausreiseverpflichtung (Hundt 2017, S. 54).

Eine Ausweisung ist anzuordnen, wenn

„[e]in Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, (...) wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt“ (vgl. § 53 Abs. 1 AufenthG).

Die Entscheidung zu einer Ausweisung ist immer eine umfassende Abwägungsentscheidung, bei der alle Umstände des Einzelfalls⁵⁰ einbezogen werden

⁴⁹ § 50 AufenthG wurde zuletzt im Jahr 2015 mit dem „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ geändert, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I, S. 1722.

⁵⁰ Nach den Umständen des Einzelfalles sind nach § 53 Abs. 2 AufenthG „insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich

(Hundt 2017, S. 54): Dabei werden die (jeweils gewichteten⁵¹) Ausweisungsinteressen des Staates (§ 54 AufenthG) und die Bleibeinteressen der ausländischen Person (§ 55 AufenthG)⁵² abgewogen: Nur wenn das öffentliche Interesse (d.h. das Ausweisungsinteresse) an der Aufenthaltsbeendigung überwiegt, wird eine Ausweisung verfügt (Bauer 2020, § 53 Rn. 21). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Ausweisung in zwei Fällen unterbleibt: (1) wenn das Ausweisungsinteresse und das Bleibeinteresse gleichrangig sind oder (2) wenn das Bleibeinteresse überwiegt (ebd.). Wichtig ist hierbei, dass die Ausweisung nicht der Ahndung selbst dient (dies ist bereits mit der strafrechtlichen Sanktionierung geschehen), sondern der Vorbeugung⁵³ vor zukünftigen Beeinträchtigung von erheblichen öffentlichen Belangen (Breuer 2019, S. 23). Allerdings sind die vergangenen Beeinträchtigungen Grundlage für die Prognose, „ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des [Ausländers; Anmerkung d. A.] im Bundesgebiet ein Schaden an einem der Rechtsgüter eintreten wird“ (Bauer 2020, § 53 Rn. 32). Von den betroffenen Personen werden strafrechtliche Verurteilung und Ausweisung auch als „Doppelbestrafung“ empfunden, da sie aber auf zwei unterschiedlichen Regelungsmaterien fußen, handelt es sich nicht um eine Doppelbestrafung (Kabis 2019, § 10 Rn. 10).

Die besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen beginnen in § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG mit einer Regelung, die abstrakt an eine strafrechtliche Verurteilung anknüpft:

„[Eine ausländische Person, die; Anmerkung d. A.] wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist“

und dient damit als Auffangtatbestand (Tanneberger/Fleuß 2019, § 54 Rn. 4). Mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Deutscher Bundestag 2019a) ist die Vorschrift § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG geändert⁵⁴ und das Ausweisungsinteresse wiegt hier besonders schwer, wenn

der Ausländer rechtstreuhaltend verhalten hat, zu berücksichtigen.“ Bei der Abwägung sollen alle vorgenannten Umstände einbezogen werden (Kabis 2019, § 10 Rn. 52).

⁵¹ So finden sich auf der ersten Stufe jeweils „besonders schwerwiegende“ (Abs. 1) und auf der zweiten Stufe jeweils „schwerwiegende“ (Abs. 2) Interessen.

⁵² §§ 54 und 55 AufenthG wurde in den vergangenen Jahren mehrmals geändert. Zuletzt wurden sie mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1294 ff., verschärft: Die Änderungen betreffen sowohl die besonders schweren und schweren Ausweisungsinteressen als auch besonders schwere Bleibeinteressen.

⁵³ Unterschieden wird in spezial- und generalpräventive Ausweisungen: Bei spezialpräventiven Ausweisungen wird die Wiederholungsgefahr ermittelt: das vergangene strafrechtlich relevante Verhalten führt zur Frage, ob in der Zukunft weitere Straftaten zu erwarten sind; dabei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (Tanneberger/Fleuß 2019, § 53 Rn. 25 f.). Ob eine Strafaussetzung zur Bewährung als Indiz für die künftige Rechtstreue gesehen werden kann, ist umstritten (Tanneberger/Fleuß 2019, § 53 Rn. 26). Bei generalpräventiven Ausweisungen besteht das Ziel darin, „mit der Ausweisung des straffälligen Ausländers, von dem selbst keine Gefahr mehr ausgeht, andere Ausländer davon abzuhalten, Straftaten zu begehen“ (Tanneberger/Fleuß 2019, § 53 Rn. 27). Auch hier sind nicht nur die konkreten Umstände der Straftat individuell zu würdigen, sondern auch die Lebensumstände der betreffenden Person (Tanneberger/Fleuß 2019, § 53 Rn. 28).

⁵⁴ Dadurch sollen die Ausländerbehörden entlastet werden, denn sie müssen nicht mehr die Urteile danach durchsehen, ob die jeweiligen Straftaten unter Anwendung von bestimmten Tatmitteln (Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List) begangen wurden (Deutscher Bundestag 2019a, S. 33).

rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer bestimmter⁵⁵ vorsätzlicher Straftaten. Eine weitere Neuerung, die sich aus dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Deutscher Bundestag 2019a) ergibt, ist, dass nun auch dann ein besonders schweres Ausweisungsinteresse besteht, wenn die betreffende Person wegen „Sozialleistungsbetrugs“ oder nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist (Deutscher Bundestag 2019a, S. 35). Die weiteren Nummern betreffen den Schutz weiterer besonderer öffentlicher Interessen⁵⁶ (Tanneberger/Fleuß 2019, § 54 Rn. 5).

Nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse schwer, wenn die betreffende Person wegen einer oder mehreren vorsätzlichen Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Dabei wird nicht auf die Jugendstrafe Bezug genommen, sondern diese wird erst in § 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erwähnt: So wiegt das Ausweisungsinteresse schwer, wenn die betreffende Person „wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist“. Des Weiteren wiegt nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG das Ausweisungsinteresse schwer, wenn die betreffende Person beispielsweise als Täterin bzw. Täter oder als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt; hier kommt es nicht auf eine strafrechtliche Verurteilung dessen an (Knabis 2109, § 10 Rn. 34). Darüber hinaus besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, wenn die betreffende Person „Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht“ (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG).⁵⁷

Weitere schwerwiegende Ausweisungsinteressen werden in den nachfolgenden Nummern des § 54 Abs. 2 AufenthG genannt und betreffen den Schutz der Integration in eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft (Nr. 5: eine andere Person abhalten, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, Nr. 6: u.a. Nötigung zur Ehe), besonderes ausländerrechtliches Fehlverhalten (Nr. 7, 8: u.a. fehlende Kooperation oder falsche Angaben bei

⁵⁵ Es handelt sich dabei um Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Eigentum (sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden) oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte.

⁵⁶ Die Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch Unterstützung des Terrorismus oder durch Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat; Leitung eines verbotenen Vereins; Gewalttätigkeiten zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele; Aufruf zum Hass gegen Teil der Bevölkerung (vgl. auch Tanneberger/Fleuß 2019, § 54 Rn. 5 ff.).

⁵⁷ Ein einmaliger Konsum ist hierfür allerdings nicht ausreichend. Der vergangene und zukünftige Umfang des Verbrauchs ist nicht (weiter) maßgeblich, ebenso wie eine gegebenenfalls bestehende Abhängigkeit, Motive oder Dauer des Verbrauchs (Bauer 2020a, § 54 Rn. 73). Damit werde der hohen Gefährlichkeit und Sozialschädlichkeit des Konsums dieser „harten Drogen“ Rechnung getragen (Tanneberger/Fleuß 2019, § 54 Rn. 91).

der ausländerrechtlichen Befragung, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) und umfassen einen Auffangtatbestand (Nr. 9: mangelnde Rechtstreue) (vgl. Tanneberger/Fleuß 2019, § 54 Rn. 95 ff. zu § 54 Abs. 2 Nr. 5 bis 9 AufenthG).

Als Gegenstück zu den (besonders) schwerwiegenden Ausweisungsinteressen in § 54 AufenthG dienen die (besonders) schwerwiegenden Bleibeinteressen in § 55 AufenthG. Die besonders schwerwiegenden Bleibeinteressen werden abschließend aufgezählt und umfassen: (Nr. 1) den Besitz einer Niederlassungserlaubnis und den mindestens fünf Jahre dauernden rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, (Nr. 2) „faktische Inländer“, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind und sich dort seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig aufgehalten haben (Tanneberger/Fleuß 2019, § 55 Rn. 4), (Nr. 3) den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, der rechtmäßige mindestens fünf Jahre dauernde Aufenthalt in Deutschland sowie mit einer in den vorhergehenden Nummern bezeichnete ausländische Person in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebend. Die folgende Nr. 4 beinhaltet drei Konstellationen: das Leben in einer familiären oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Familienangehörigen, die Ausübung der Personensorge für eine minderjährige Deutsche oder einen minderjährigen Deutschen oder die Ausübung des Umgangsrecht mit dieser/diesem Minderjährigen. Damit schützt diese Nummer die familiäre Beziehung einer ausländischen Person zu deutschen Staatsangehörigen stärker als solche zu ausländischen Staatsangehörigen (Tanneberger/Fleuß 2019, § 55 Rn. 21). Ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse ergibt sich, wenn eine in Nr. 5 genannte Aufenthaltserlaubnis⁵⁸ besteht.

In § 55 Abs. 2 AufenthG werden nicht abschließend die schwerwiegenden Bleibeinteressen genannt: (Nr. 1) wenn die betreffende ausländische Person minderjährig ist und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, (Nr. 2) wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält, (Nr. 3) wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer sein Personensorgerecht für einen im Bundesgebiet rechtmäßig sich aufhaltenden ledigen Minderjährigen hat oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt, (Nr. 4) die Ausländerin bzw. der Ausländer minderjährig ist und sich die Eltern oder ein personensorgerechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten bzw. aufhält, (Nr. 5) wenn die Belange oder das Wohl eines Kindes zu berücksichtigen sind oder (Nr. 6) wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG besitzt.

Zu diesen Regelungen hinsichtlich einer Ausweisung gibt es aber „Sonderfälle“: Diese betreffen zum einen diejenigen, die als Asylberechtigte anerkannt sind (vgl. 2.1.4.1), die die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen haben

⁵⁸ Dabei handelt es sich um Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, den §§ 24, 25 Abs. 4a S. 3 oder nach § 29 Abs. 2 oder 4 (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5; Tanneberger/Fleuß 2019, Rn. 32 ff.).

(2.1.4.2.), Personen mit Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige: Sie dürfen

„nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist“ (vgl. § 53 Abs. 3 AufenthG⁵⁹; vgl. weiterführend Breuer 2019, S. 30; Bauer 2020, § 53 Rn. 82 ff.).

Zum anderen betrifft dies die Ausweisung von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben: Sie können nur nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ausgewiesen werden (§ 53 Abs. 4 AufenthG), es sei denn, es greifen die folgenden zwei Ausnahmen (§ 53 Abs. 4 S. 2 AufenthG): (Nr. 1) Es handelt sich um einen Sachverhalt wie in Abs. 3 (Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr, Grundinteresse und Ausweisung ist unerlässlich) oder (Nr. 2) es liegt eine vollziehbare Abschiebungsandrohung nach dem AsylG vor.

4. Junge Geflüchtete im Spannungsfeld zwischen dem Asyl- und Aufenthaltsrecht und dem Kinder- und Jugendhilferecht

Junge Geflüchtete befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen dem oben skizzierten Asyl- und Aufenthaltsrecht auf der einen Seite und dem SGB VIII auf der anderen, denn: Beide Rechtsgebiete haben unterschiedliche Zielvorstellungen. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht verfolgt als Ziel, den Zuzug nach Deutschland zu steuern; es ist ein Ordnungsrecht, das auf das Wohl und die Sicherheit der Gesellschaft ausgerichtet ist. Das Kinder- und Jugendhilferecht hingegen zielt darauf ab, junge Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, in ihrer Entwicklung zu fördern und das Kindeswohl zu schützen. Es ist ein Leistungsrecht, bei dem nicht nur das Wohl des jeweiligen Individuums im Vordergrund steht, sondern auch dessen persönliche Sicherheit und die Förderung seiner persönlichen Entwicklung. Dabei richtet sich Art und Umfang dieser Leistungen nach den konkreten, individuellen Bedarfen (Hundt 2017, S. 59; Schwarz/Daoud/Nikolova 2017, S. 26 ff.). Das Spannungsverhältnis zwischen dem Asyl- und Aufenthaltsrecht einerseits und dem Kinder- und Jugendhilferecht andererseits zeigt sich auch darin, dass es im Einzelfall möglich

⁵⁹ Der die Ausweisung normierende § 53 AufenthG wurde in den vergangenen Jahren oftmals geändert, zuletzt durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I, S. 1294 ff.

sein kann, dass „die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (...) die Verfestigung von Aufenthaltstiteln gefährden [kann; Anmerkung d. A.]“ (Hundt 2017, S. 59). Dies gründet sich darin, dass eine Erteilung oder eine Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Regelfall voraussetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; vgl. auch Hundt 2017, S. 59). Dies kann dann bejaht werden, wenn die ausländische Person ihren Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankversicherungsschutzes ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln bestreiten kann (§ 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Dabei muss bedacht werden, dass die Inanspruchnahme von teil- oder vollstationärer Hilfe – die Hilfe zur Erziehung nach §§ 32-35 SGB VIII, die Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 2-4 SGB VIII) und die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) – „als sog. Annexleistung auch die Sicherung des Lebensunterhalts [umfasst; Anmerkung d. A.]“ (Hundt 2017, S. 59). Unter Umständen kann dies das Erteilen oder Verlängern eines Aufenthaltstitels verhindern (Hundt 2017, S. 59 f.).

Das Spannungsverhältnis zwischen den in Rede stehenden Rechtsgebieten zeigt sich auch in „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten des Jugendamtes an die Ausländerbehörde“ (Hundt 2017, S. 60). Grundsätzlich gilt, dass die betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern weder unbefugt erhoben, verarbeitet noch genutzt werden (ebd.). Doch nach § 87 AufenthG besteht eine Übermittlungspflicht von öffentlichen Stellen – und solche sind Jugendämter – an die Ausländerbehörde (ebd.). Diese Mitwirkungspflicht steht jedoch unter dem Vorrang des allgemeinen Sozialdatenschutzes: Demnach ist eine durch das Jugendamt an die Ausländerbehörde erfolgende Übermittlung

„nur dann zulässig, wenn Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines/einer Ausländers/Ausländerin, bei dem/der ein Ausweisungsgrund vorliegt, erforderlich sind“ (Hundt 2017, S. 61).

Die vorstehenden Spannungsverhältnisse lassen befürchten, dass die Kooperationsbereitschaft und Offenheit der betreffenden Geflüchteten gegenüber dem Jugendamt erschwert oder vermindert werden (Hundt 2017, S. 62).

5. Fazit und Ausblick: Auswirkungen auf die Jugendlichen

Es stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen die beschriebenen und sich häufig verändernden gesetzlichen Regelungen (wie etwa die Regelungen zum Familiennachzug, 2.3.1) auf die davon betroffenen jungen Menschen haben;

Hinweise hierzu geben empirische Untersuchungen. Die Phase des Ankommens in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass die jungen Menschen mit Unsicherheiten hinsichtlich ihrer „Bleibeperspektive“ zu kämpfen haben und sie sich stets als wartend empfinden, bis über ihre Anträge und damit über ihre Zukunft in Deutschland entschieden wird (Lechner/Huber 2017, S. 115). Die Unsicherheiten können weitere starken Belastungen mit sich bringen und wirken sich mitunter demotivierend auf das schulische Leistungsinteresse der jungen Menschen aus und führen dazu, dass sie dort schlechtere Leistungen erbringen (Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 58; Lechner/Huber 2017, S. 66).

Der Überblick über das Asylverfahren hat aufgezeigt, dass es von hoher Komplexität geprägt und sehr voraussetzungsvoll ist: Ohne die Kenntnis der wichtigsten Schritte im Verfahrensablauf, der sich (mitunter ähnelnden) Fachtermini und den verschiedenen Möglichkeiten (bspw. hinsichtlich der Frage, ob ein Asylantrag oder ein asylunabhängiges Schutzersuchen gestellt werden soll) erscheint es insbesondere für die neu in diesem Feld tätigen Fachkräfte schwierig, die Fragen der jungen Geflüchteten, die während der Arbeit mit ihnen unweigerlich aufkommen, zu beantworten oder Einschätzungen abzugeben. Dies verdeutlicht, wie wichtig und unerlässlich Fort- und Weiterbildungen in diesem Bereich sind und dass es zumindest eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner innerhalb einer Einrichtung oder eines Angebots geben sollte, die oder der damit vertraut ist und ggf. auch Kontakte zu Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten unterhält, für den Fall, dass es sich um Fragen oder Bereiche handelt, die sie oder er nicht zu beantworten vermag. Da es sich zudem beim Asyl-, Ausländer- und Aufenthaltsrecht um Rechtsgebiete handelt, die stetigen Neuerungen unterworfen sind und damit auch die „Wechselverhältnisse“ zu den Gebieten des Jugendhilfe- und Strafrechts sich wandeln, sollte es nicht bei einmaligen Fortbildungsangeboten bleiben, sondern in regelmäßigen Abständen die Gelegenheit geben, das Wissen aufzufrischen und an neue Rechtslagen anzupassen. Es bestehen auch Bedarfe nach einer rechtlichen Beratung in den Einrichtungen selbst, um Fallstricke für die Jugendlichen zu vermeiden. Die Jugendlichen benötigen eine adressatengerechte Vermittlung ihrer Rechte und Auskünfte über ihre Pflichten, in ihrer Sprache, um Unsicherheiten zu vermindern.

Welche ausländerrechtlichen Auswirkungen eine Straffälligkeit von (jungen) Geflüchteten hat, ist ebenfalls eine nicht nur für die jungen Geflüchteten selbst entscheidende Frage, auch die in kriminalitätspräventiven und anderen Angeboten der Sozialen Arbeit tätigen Fachkräfte sind während der Arbeit mit ihnen damit konfrontiert. Pauschale Antworten hierzu sind, wie gezeigt wurde, nicht möglich.

6. Literatur

- Bauer, Ina (2020): § 53 AufenthG: Ausweisung. In: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.), Ausländerrecht. Kommentar. 13. Auflage. München
- Bauer, Ina (2020a): § 54 AufenthG: Ausweisungsinteresse. In: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.), Ausländerrecht. Kommentar. 13. Auflage. München
- Bergmann, Jan (2020): § 25 AsylG: Anhörung. In: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.), Ausländerrecht. Kommentar. 13. Auflage. München
- Breuer, Mathes (2019): Ausweisungsrecht – Grundlagen für die Strafverteidigung. Vortrag. 11.07.2019. München
- Brinks, Sabrina/Anika Metzdorf (2018): Einführung. In: Brinks, Sabrina/Anika Metzdorf (Hrsg.), Verfahrensabläufe in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (ism)
- Bumiller, Ursula (2019): § 151 FamFG: Kindschaftssachen. In: Bumiller, Ursula/Harders, Dirk/Schwamb, Werner (Hrsg.), FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 12. Auflage, München
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2019): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtliche Grundlagen. 2. Auflage, Nürnberg
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2019b): Das Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration, Nürnberg
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020): Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, Nürnberg
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ 2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 2. Fassung. Beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken
- Böhm, Kathrin (2019): § 17 Das Asylverfahren. In: Oberhäuser, Thomas (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, Baden-Baden: Nomos, Rn. 1-90
- Deutsches Rotes Kreuz (2019): Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (April 2019). Umsetzung des EuGH-Urteils (C-550) vom 12-04.2018 (Elternnachzug zu anerkannten Flüchtlinge) - Beratungshinweise im Licht der aktuellen Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg

- Deutscher Bundestag (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG“), Bundestag-Drucksache 19/8752
- Deutscher Bundestag (2019a): Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, Bundestag-Drucksache 19/10047
- Dollinger, Franz Wilhelm (2020): § 60 AufenthG Verbot der Abschiebung. In: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.), Ausländerrecht. Kommentar. 13. Auflage. München
- Eisenberg, Ulrich (2018): § 1 JGG: Persönlicher und Sachlicher Anwendungsbereich. In: Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz. 20. Auflage. München
- Endres de Oliveira, Pauline (2017): Grundzüge des Asyl- und Flüchtlingsrechts (Teil 4). In: Huber, Berthold/Eichenhofer, Johannes/Endres de Oliveira, Pauline, Aufenthaltsrecht, München, Rn. 1707-1865
- Endres de Oliveira, Pauline (2017a): Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (1. Teil B. VI.). In: Huber, Berthold/Eichenhofer, Johannes/Endres de Oliveira, Pauline, Aufenthaltsrecht, München, Rn. 404-682
- Geyer-Stadie, Ingvild (2019): § 16 Materielles Asylrecht: Zuerkennung und Verlust eines Schutzstatus. In: Oberhäuser, Thomas (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, Baden-Baden, Rn. 1-203
- González Méndez de Vigo, Nerea/Karpenstein, Johanna/Schmidt, Franziska (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten – ein Leitfaden für Fachkräfte. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete Minderjährige
- González Méndez de Vigo, Nerea/Schwarz, Ulrike (2018): Hinweise zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 12.04.2018 zum Elternnachzug zu anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete Minderjährige
- Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander/Beichel-Bendetti, Stephan (2018): Asyl- und Flüchtlingsrecht. Unter Mitarbeit von Jasmin Schnitzer. München
- Haubner, Petra/Kalin, Maria (2017): Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren, Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht. Baden-Baden
- Huber, Bertold (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Migrationsrecht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra, 25. Jg., H. 17, S. 1-12
- Hundt, Marion (2017): Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilferecht. 4. Auflage.
- Kabis, Manuel (2019): § 10 Ausweisung. In: Oberhäuser, Thomas (Hrsg.), Migrationsrecht in der Beratungspraxis, Baden-Baden, Rn. 1-68

- Kepert, Jan (2018): § 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- Kepert, Jan/Dexheimer, Andreas (2018): § 42f SGB VIII: Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Auflage, Baden-Baden
- Kirchhoff, Guido/Rudolf, Ernst (2017): Altersfeststellung bei unbegleiteten Ausländern vor Inobhutnahmen durch Jugendämter. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 36. Jg., H. 16, S. 1167-1172
- Kluth, Winfried (2019): § 4 AsylG: Subsidiärer Schutz. In: Heusch, Andreas/Kluth, Winfried (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht. 24. Edition, Stand: 01.11.2019, München
- Neundorf, Kathleen (2016): Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendlicher. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 36. Jg., H. 7, S. 201-209
- Neundorf, Kathleen (2018): Die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen – rechtliche Grundlagen und Debattenüberblick. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 38. Jg., H. 7, S. 238-246
- Neundorf, Kathleen (2019): § 12 AsylG: Handlungsfähigkeit. In: Heusch, Andreas/Kluth, Winfried (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht. 24. Edition, Stand: 01.08.2019, München
- Noske, Barbara (2015): Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Protz, Claudia (2019): § 50 AufenthG: Ausreisepflicht, in: Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter (Hrsg.), BeckOK Migrations- und Integrationsrecht. 2. Edition. Stand: 01.10. 2019. München
- Röcker, Isabel (2020): § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.), Ausländerrecht. Kommentar. 13. Auflage, München
- Schmeling, Andreas/Dettmeyer, Reinhard/Rudolf, Ernst/Vieth, Volker/Geserick, Gunther (2016): Forensische Altersdiagnostik. Methoden, Aussagesicherheit, Rechtsfragen. In: Deutsches Ärzteblatt, 113. Jg., H. 4, S. 44-50
- Schwarz, Ulrike/Daoud, Safaa/Nikolova, Mihaela (2017): Kindeswohl in der ausländerrechtlichen Praxis. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende der Ausländerbehörden. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Schönenbroicher, Klaus (2018): § 25 AsylG: Anhörung. In: Heusch, Andreas/Kluth, Winfried (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht. 24. Edition, Stand: 01.08.2019, München
- Sieweke, Simon/Kluth, Winfried (2019): § 14a AsylG Familieneinheit. In: Heusch, Andreas/Kluth, Winfried (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht. 24. Edition, Stand: 01.11.2019, München

Tangermann, Julian/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 80

Tanneberger, Steffen/Fleuß Martin (2019): § 53 AufenthG: Ausweisung. In: Heusch, Andreas/Kluth, Winfried (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht. 24. Edition, Stand: 01.11.2019, München

Tewocht, Hannah (2019): § 36 AufenthG: Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger. In: Heusch, Andreas/Kluth, Winfried (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht. 24. Edition, Stand: 01.11.2019, München

Zimmerer, Gerda (2019): § 36 AufenthG: Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger. In: Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter (Hrsg.), BeckOK Migrations- und Integrationsrecht. 2. Edition, Stand 01.10.2019, München

7. Linksammlung

Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) (o.J.): Aktualisierte Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren, https://www.dgrm.de/fileadmin/PDF/AG_FAD/empfehlungen_strafverfahren.pdf (19.03.2020)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019a): DA-Asyl [Dienstanweisung Asylverfahren; Anmerkung d. A.]. Stand 21.02.2019. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl_21_02_2019.pdf (19.03.2020)

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)/Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (2019): Der Asylantrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) – Zur Bedeutung der Stellung eines Asylantrags in der Minderjährigkeit. Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/05/2019_05_02_arbeitshilfe_asylantrag-umf_bumf-flr-thr_final.pdf (19.03.2020)

8. Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
GG	Grundgesetz
iVm	in Verbindung mit
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de